

Schweizerisches Bundesblatt.

36. Jahrgang. II.

Nr. 19.

17. April 1884.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Bericht

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung über seine
Geschäftsführung im Jahre 1883.

V. Geschäftskreis des Finanz- und Zolldepartements.

A. Finanzverwaltung.

Gesetzgebung und Reglemente.

Nach Ablauf der Referendumsfrist wurde das Bundesgesetz vom 11. Dezember 1882 (VII, 59), betreffend die Reorganisation des Finanzdepartementes, unterm 3. April 1883 in Kraft und vom 1. desselben Monats an vollziehbar erklärt.

Das bei Anlaß der Berathung des oben erwähnten Gesetzes beschlossene Postulat:

„Der Bundesrath wird eingeladen, die noch bei andern Departementen als beim Finanzdepartement üblichen Kautionen auf dem Wege der Gesetzgebung feststellen zu lassen“, dürfte am zweckmäßigsten anläßlich der in der verfloßenen Dezembersession postulirten Revision des Besoldungsgesetzes seine Erledigung finden.

Vorgängig einem Bericht und Antrag über Einführung von Postsparkassen hielten wir es für angezeigt, eine Statistik über das

Sparkassawesen in der Schweiz zu veranstalten. Einmal ist diese Institution kaum anderswo so allgemein und verhältnißmäßig so stark verbreitet, wie in unserm Lande, und sodann soll auf diesem Wege Einsicht in Verhältnisse gewonnen werden, welche namentlich auf den Umfang und die Organisation der Postsparkassen wesentlichen Einfluß ausüben dürften. Die Statistik wird voraussichtlich im laufenden Jahre zu Ende geführt werden können; — inzwischen gedenken wir in einigen auswärtigen Staaten Erhebungen über Organisation und Verwaltung dort bestehender Anstalten machen zu lassen.

Münzwesen.

Bekanntlich setzt der lateinische Münzvertrag vom 5. November 1878 das Maß der jedem der Kontrahenten gestatteten Ausprägung von Silberscheidemünzen auf Fr. 6 per Kopf der Bevölkerung fest, was auf die Schweiz eine Summe von 18 Millionen Franken trifft, welche auch voll ausgegeben ist. Der Umstand, daß die eidgenössischen Kassen fortwährend gegen Mangel an kleinem Silbergeld zu kämpfen haben, veranlaßte uns, bei Frankreich — dem Vorort der Staaten der lateinischen Münz-Union — ein Gesuch um Gestattung einer Nachprägung von 1 Million Franken zu stellen, auf welches uns jedoch am Schlusse des Jahres noch keine Antwort zu Theil geworden war. Die Unzulänglichkeit eines Betrages von nur 6 Franken per Kopf der Bevölkerung macht sich nicht nur in der Schweiz, wo namentlich die Arbeiterlöhnungen hohe Summen Kleingeldes absorbiren, sondern auch in andern Staaten, besonders aber in Belgien, geltend.

Der bestehende Münzvertrag geht mit dem Jahre 1885 zu Ende, sofern dessen Kündigung vor Schluß des laufenden Jahres erfolgt. Wir werden die Frage in Erwägung ziehen, ob nicht die Schweiz von diesem Rechte Gebrauch machen und einer neuen Vereinbarung nur in dem Falle beitreten solle, wenn darin eine den Bedürfnissen entsprechende Erhöhung der Kontingente der Silberscheidemünzen gestattet wird. Das deutsche Reichsgesetz bestimmt, einschließlich des Fünfmärkstüekes, eine Maximalgrenze von 10 Mark, also mehr als das Doppelte der lateinischen Konvention, und es findet sich in den Motiven überdies die Bemerkung, es dürfte auch diese Grenze noch zu eng sein.

Der Mangel an Silberscheidemünzen veranlaßte uns, eine Anfrage an die italienische Regierung zu richten, betreffs Aufhebung des Zwangskurses des Papiergeldes unter 5 Franken; nach Art. 8

der Münzkonvention soll nämlich die Zulassung des italienischen Geldes wieder gestattet werden, sobald die Maßregel in Vollzug gesetzt sein wird. Eine Antwort war am Schlusse des Berichtjahres noch nicht erfolgt, und wir sahen uns deshalb nicht veranlaßt, einen bezüglichen Beschluß zu fassen, wie sehr dies auch unter den obwaltenden Umständen wünschenswerth gewesen wäre.

Ueber die Intentionen des Mitkontrahenten, betreffend die Revision des Münzvertrages, sind noch keine offiziellen Mittheilungen hieher gelangt. Vorläufigen Kundgebungen zufolge scheint indessen weder der Fortbestand der Konvention, noch auch die Währung in Frage gezogen werden zu sollen.

Ein — das internationale Münzwesen beschlagendes — Traktandum, welches an der nächsten Konferenz Gegenstand der Diskussion sein wird, ist die Frage der Tragung des Verlustes infolge der Abnutzung der Gold- und groben Silbermünzen (V-Frankenstücke). Aus sorgfältigen Erhebungen geht nämlich hervor, daß eine Menge noch in Umlauf befindlicher französischer silberner Fünffrankenstücke, ganz besonders aber solcher aus den Zeiten der ersten Republik, des ersten Kaiserreichs, Ludwigs XVIII. Karl X. und Louis Philipps unter das konventionsmäßige Gewichtsminimum von 24,5725 g. gesunken sind und daher nach den Konventionsbestimmungen die Eigenschaft einer zirkulationsfähigen Münze verloren haben. Das Nämliche, jedoch in geringerem Maße, erzeugt sich auch bei ältern französischen Zehn- und Zwanzigfrankenstücken. Italien verweigert solchen Stücken die Annahme, wovon auch die eidgenössische Staatskasse betroffen wurde. Nachdem vorerst das französische Schatzamt bei Anlaß eines Münzrückbezuges angefragt wurde, ob die Rücksendung unterwichtiger silberner Fünffrankenstücke gestattet sei, und dasselbe uns erwidert hatte, die Frage werde einem speziellen Studium unterzogen, ermangelten wir nicht, die französische Regierung von dem Sachverhalte in Kenntniß zu setzen.

Es wurde uns hierauf erwidert: Nach Art. 3 des Münzvertrages vom 5. November 1878 habe jeder Staat das Recht, die Annahme von silbernen Fünffrankenstücken eines andern Staates zu verweigern, deren Gewicht unter die festgesetzte Toleranz gesunken oder deren Gepräge verschwunden sei; das Gleiche gelte nach Art. 2 der Konvention bezüglich der Goldmünzen. — Eine Verpflichtung zur Einschmelzung bestehe laut Art. 4 nur für die unterwichtigen oder unkenubar gewordenen Silberscheidemünzen.

Münzmangel.

Infolge des regen Verkehrs mit Frankreich und Italien fließt ein namhafter Theil unseres ohnehin unzureichenden Vorrathes von

Silberscheidemünzen dorthin ab, was eine weitere Ursache unseres fortwährenden Mangels bildet.

Wir haben daher, wie schon in frühern Jahren, Rückbezüge veranstaltet. In verdankenswerther Weise hat uns Frankreich ein Quantum von seinen eigenen neu geprägten Scheidemünzen überlassen.

Münzrückzug und Münzeinschmelzung.

Der Einzug der außer Kurs zusetzenden silberhaltigen Fünf-, Zehn- und Zwanzigrappenstücke mußte, um eine Störung in der Cirkulation zu verhindern, zeitweise etwas eingeschränkt werden, indem die Neuprägung mit den der Staatskasse zufließenden Sendungen nicht gleichen Schritt hielt. Aus der nachstehenden Uebersicht ergibt sich, daß im Berichtjahre eingeschmolzen worden sind:

1,500,000 Fünfrappenstücke,
1,450,000 Zehnrappenstücke,
5,620,000 Zwanzigrappenstücke,

8,570,000 zusammen im Nennwerthe von Fr. 1,344,000.

Die Selbstschmelzung empfiehlt sich, wie aus der Uebersicht hervorgeht, auch vom finanziellen Gesichtspunkte aus. Das Resultat derselben, mit einem Minderkostenbetrag von Fr. 13,000 wäre noch günstiger ausgefallen, wenn nicht im Laufe des Sommers ein Rückgang im Preise des Silbers eingetreten wäre. Die Metallbarren wurden nach erfolgter Entgegennahme von Konkurrenzofferten der belgischen Münzstätte in Brüssel hingegeben.

Die Schmelzung in Genf ergab an Feinsilber kg. 524,930. Der Erlös davon zu Fr. 182. 90 per kg. betrug Fr. 96,009. 70 und nach Abzug der Scheidungskosten zu Fr. 1. 55

per kg. im Betrage von	.	.	.	.	.	7,286. 45
					netto	Fr. 88,723. 25

(Siehe Beilage I.)

Folgendes ist der Stand der Neuprägung und des Rückzuges der Billonsorten nach der Stückzahl auf Ende 1883:

	Neuprägung.	Rückzug.
Zwanzigrappenstücke .	3,500,000	9,247,000
Büdetirt pro 1884 .	4,000,000	—
Zehnrappenstücke .	11,000,000	9,200,000
Büdetirt pro 1884 .	3,000,000	—
Fünfrappenstücke .	11,000,000	6,160,000
Büdetirt pro 1884 .	2,000,000	—

1883.

1. Münzeinschmelzung in Pesay.

5-Rappenstücke, Nennwerth	Fr.	28,000
10- " " "	"	58,000
20- " " "	"	164,000
		Fr. 250,000

1883.

2. Münzeinschmelzung in Bern.

5-Rappenstücke, Nennwerth	Fr.	47,000
10- " " "	"	87,000
20- " " "	"	960,000
		Fr. 1,094,000

Münzsorte und Ort der Einschmelzung.	Brutto- Gewicht.	Schmel- zungs- Abgang.	Netto- Gewicht.	Feingehalt ‰ Durch- schnitt.	Fein- silber- Ge- wicht.	Werth des Feinsilbers à 182. 90	Scheidungs- kosten à 1. 55.	Verlust.	% des Ver- lustes.
I. Pesay.	kg.	kg.	kg.		kg.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	
5-Rappenstücke	868,057	5,447	862,610	46.6	40,189	7,350. 55	1,337. 05	21,986. 50	78.5
10- "	1,359,579	6,559	1,353,020	95.7	129,547	23,694. 15	2,097. 18	36,403. 03	62.8
20- "	2,497,217	11,917	2,485,300	142.9	355,194	64,965. —	3,852. 22	102,887. 22	62.7
	4,724,853	23,923	4,700,930	—	524,930	96,009. 70	7,286. 45	161,276. 75	—
II. Bern.						Durchschnitt à 181. 20	Schmelzungs- kosten à 0.21,2		
5-Rappenstücke	1,479,353	7,923	1,471,430	47.1	69,271	12,468. 75	312. 24	34,843. 49	74.1
10- "	2,079,333	9,088	2,070,245	94.3	195,205	35,136. 90	439. 30	52,302. 40	60.1
20- "	14,610,618	70,537	14,540,081	140.5	2,043,461	370,594. 73	3,088. 55	592,493. 82	61.7
	18,169,304	87,548	18,081,756	—	2,307,937	418,200. 38	3,840. 09	679,639. 71	—

Das Mißverhältniß zwischen Neuprägung und Rückzug bei den Zwanzigrappenstücken liegt in verschiedenen Verumständungen. Einmal schien es angezeigt, den Rückzug möglichst rasch zu betreiben, weil fortwährend eine große Zahl gefälschter Stücke zum Vorschein kam; sodann wurde im Vorjahre die Prägung nicht fortgesetzt, um vorerst zu ermitteln, ob diese Reinnickelmünze der Nachahmung in gleichem Maße unterworfen sei, wie die ältern Stücke; endlich ist die Bearbeitung des reinen Nickels eine äußerst schwierige, und dessen Prägung geht auch nicht so rasch von Statten, wie diejenige der legirten Fünf- und Zehnrapenstücke.

Stand der muthmaßlich noch einzuziehenden Billonmünzen auf Ende 1883:

5,000,000	Zwanzigrappenstücke,
6,000,000	Zehnrapenstücke,
14,000,000	Fünfrappenstücke,
25,000,000	Stücke im Nennwerth von Fr. 2,800,000.

Liegenschaften.

Mühle in La Sallaz.

Die der Eidgenossenschaft im Falliment des C. Creux angefallene Mühlebesitzung La Sallaz bei Lausanne konnte endlich nach mehrjährigem Zuwarten der Stadt Lausanne um den in 10 Jahren zahlbaren und unterdessen zu 4% verzinslichen Preis von Fr. 30,000 veräußert werden.

Waffenplatz in Thun.

In Fortsetzung der programmgemäßen Erweiterung des Artillerie-Waffenplatzes in Thun — nämlich durch Ankauf der in der gefährdeten Zone befindlichen und bis zum Uebeschisee sich erstreckenden Liegenschaften — wurden mit 13 Eigenthümern Unterhandlungen gepflogen. Um die kostspielige Expropriation möglichst zu verhüten, schien es rathsam, den Unterhandlungen zwei Schätzungen durch je einen Experten vorausgehen zu lassen. Da zwischen deren Werthanschlag nur geringe Abweichungen bestanden, so war für die herwärtigen Delegirten eine maßgebende Basis geschaffen, gegen welche die betreffenden Besitzer mit Grund nicht viel einwenden konnten. Mit Ausnahme einiger weniger Fälle, wo eine kleine Nachbesserung zur Erzielung einer gütlichen Verständigung diente, wurden die von den Experten festgesetzten Schätzungspreise an-

genommen und es kamen 13 Kaufsverträge über 16 Liegenschaften, worunter 2 größere Heimwesen, zu Stande.

Die Kaufsumme beträgt für 21 ha. Fr. 138,824. 75 oder per Hektare, einschließlich zweier in gutem Zustande befindlicher Wohnhäuser mit angebauter Bescheurung und Ofenhaus nebst zwei allein stehenden Scheuerlein, in runder Summe Fr. 6,600 oder per Jucharte Fr. 2376. Wenn die für die Gebäude bezahlte Brandversicherungsschätzung im Betrage von Fr. 19,400 in Abzug gebracht wird, so entfallen auf den Hektar Land Fr. 5687 oder auf die Jucharte Fr. 2048.

Bei Vergleichung des für oberwähnte Liegenschaften bezahlten Kaufpreises mit den vorausgegangenen bundesgerichtlichen Expropriationsentscheiden ist, abgesehen vom Wegfalle der sehr bedeutenden Prozeßkosten zu Gunsten der gütlichen Erwerbung, eine nennenswerthe Preisermäßigung für besseres Land erzielt worden.

Zu acquiriren bleiben nur noch zwei kleine Grundstücke, deren Eigenthümer höhere Ansprüche machen zu können glauben; allem Anscheine nach werden indessen auch diese schließlich eine gütliche Verständigung der gerichtlichen Expropriation vorziehen.

Waffenplätze Herisau - St. Gallen und Frauenfeld.

Die im Vorjahre stattgefundene geometrische Vermessung des erstern erzeugt einen Flächeninhalt von ha. 104, a. 45; über letztern Waffenplatz ist an dieser Stelle nichts zu vermerken.

Akkreditirte Banken.

In der bisher üblichen Weise wurden 30 schweizerische Bankinstitute bezeichnet, bei denen verfügbare Staatsgelder verzinzlich in Depot angelegt werden können. Der Zinsfuß für die Bankdepositen war vom Februar bis gegen Ende Mai 3%, von da hinweg nur 2½%.

Postulate.

Bei Anlaß der Berathung des letztjährigen bundesrätlichen Geschäftsberichtes erließ die Bundesversammlung u. A. folgende zwei folgende Postulate:

„Der Bundesrath wird eingeladen, Alles, was materiell und formell auf die Staatsrechnung Bezug hat, aus dem allgemeinen Geschäftsberichte auszuschneiden und solches in einem besondern Rechnungsbericht zusammenzustellen.“

„Der Bundesrath wird eingeladen, in der Staatsrechnung künftig auch die summarischen Rechnungsergebnisse des Vorjahres aufzuführen, und weiter die Frage zu prüfen, ob nicht für die Staatsrechnung ein für Gebrauch und Aufbewahrung bequemerer Format gewählt werden könne.“

Dem letztern Postulate wurde Folge gegeben, indem für das laufende Budget bereits ein reduziertes Format zur Anwendung kam, welches unbeanstandet geblieben und auch für die Staatsrechnung, in welcher nun die Rechnungsergebnisse des Vorjahres erscheinen, gewählt worden ist.

Was das erstere Postulat anbelangt, so liegt demselben wohl unzweifelhaft der Gedanke zu Grunde, daß infolge der Aufstellung zweier verschiedener Kommissionen zur Prüfung des bundesrathlichen Rechenschaftsberichtes — die eine von den Kommissionen für den eigentlichen Geschäftsbericht und die andere für die Staatsrechnung — auch eine Trennung im Rapportwesen in diesem Sinne als geboten erscheine.

Wir halten die postulierte Ausscheidung bei denjenigen Departementen für leicht durchführbar, welche sich in ihren Geschäftsberichten mit den Rechnungsergebnissen bisher wenig oder gar nicht zu befassen gehabt haben, wie das politische Departement, das Departement des Innern, das Justiz- und Polizeidepartement und das Handels- und Landwirthschaftsdepartement. — Anders verhält es sich aber bei allen andern Departementen, denen besondere Verwaltungszweige unterstellt sind: das Militärdepartement hat deren vier, das Finanz- und Zolldepartement ebenso viel und das Post- und Eisenbahndepartement zwei. Daß die in Rede stehende Abänderung, ganz abgesehen von unvermeidlichen Wiederholungen, mancherlei Schwierigkeiten darbietet und auch der Klarheit und Uebersichtlichkeit der Berichterstattung Eintrag thut, davon haben wir uns bei dieser Ausscheidung überzeugen müssen. Nebstdem erhöht dieselbe in erheblichem Maße das ohnehin große Volumen des Geschäftsberichtes, dessen Fertigstellung durch die damit verbundene Mehrarbeit wesentlich hinausgeschoben wird. Aus diesen Gründen können wir nicht umhin, der h. Bundesversammlung die Rückkehr zum alten System angelegentlich zu empfehlen.

Personelles.

Im Personalbestand der Finanzverwaltung ist keine Veränderung eingetreten.

Eine Geschäftsvermehrung liegt in der steten Erweiterung des

Liegenschaftswesens infolge der Besitzeserwerbungen im Amtsbezirke Thun, in Frauenfeld und Bière und Ankaufs des Waffenplatzes Herisau - St. Gallen.

B. Finanzkontrolle.

Personelles.

Die Zahl der Beamten ist im Berichtjahre die nämliche geblieben, und es haben auch Veränderungen im Personale nicht stattgefunden.

Revisionsarbeiten.

Diese hinsichtlich Inanspruchnahme von Zeit bedeutendste Obliegenheit des Kontrollbüreaus hatte im Allgemeinen einen normalen Verlauf. Länger andauernde Krankheit einzelner Beamten, sowie erheblich vermehrte Arbeit bei der Banknotenkontrolle anlässlich der Aushingabe der neuen Banknoten und der hierauf massenhaft erfolgten Ablieferung alter Noten zur amtlichen Vernichtung, veranlaßten zwar im Laufe des Jahres empfindliche Störungen und legten wiederholt das Bedürfnis nach außerordentlicher Aushilfe nahe. Gleichwohl gelang es, bis Jahresschluß die Revisionsarbeiten mit dem ständigen Personale soweit zu fördern, daß gegenüber dem Vorjahre nicht nur Rückstände nicht eintraten, sondern in einzelnen Zweigen, z. B. bei der Militärverwaltung, erhebliche Fortschritte erzielt wurden.

Die Zahl der revidirten Rechnungen und Inventarien, Militärkomptabilitäten inbegriffen, beläuft sich auf 701, was gegenüber dem Vorjahre eine Vermehrung von 97 Stück ergibt.

Das Ergebniß der Revision war ein befriedigendes, und es kann konstatiert werden, daß verschiedene Erscheinungen, die früher fortwährend zu Revisionsbemerkungen Anlaß gaben, dauernd beseitigt werden konnten. Die Rechnungsstellung verdient durchgehend das Zeugniß sachkundiger und gewissenhafter Besorgung. Wenn auch öfters kleinere Abweichungen von den bestehenden Vorschriften richtig gestellt werden mußten, so traten doch eigentliche Mißbräuche nicht zu Tage.

Auch der Verkehr mit den rechnungsstellenden Behörden gibt zu Bemerkungen nicht Anlaß.

Kassa-Inspektionen.

Auch in diesem Jahre haben die im Reglement über die Finanzverwaltung vom 19. Februar 1877 vorgeschriebenen Verifika-

tionen der Bestände der eidgenössischen Staatskasse stattgefunden. Die Ergebnisse dieser Inspektionen, über welche jeweilen ein Verbalprozeß aufgenommen wird, waren durchaus befriedigend. Ebenso hatte die Inspektion sämtlicher Hauptzoll- und Kreispostkassen, sowie der Kassen der im Art. 3 des oben angeführten Reglementes bezeichneten Verwaltungen durchgehends günstige Resultate.

Es konnte namentlich auch konstatiert werden, daß vereinzelte Mängel in der Buch- und Kassaführung, welche früher zu Rügen Anlaß gaben, nun gehoben waren.

Die Untersuchung der Buch- und Kassaführung des eidgenössischen Amtes für Fabrik- und Handelsmarken hatte ebenfalls ein befriedigendes Ergebnis.

Endlich wurden unter Mitwirkung der Postverwaltung die durch Verordnung vom 2. März 1880 vorgeschriebenen Inspektionen der auf die Fabrikation der Werthzeichen der Post- und Telegraphenverwaltung bezüglichen Einrichtungen und Arbeiten der Münzstätte, sowie der daherigen Vorräthe vorgenommen. Auch diese Inspektionen gaben zu Bemerkungen nicht Anlaß.

Werthschriften und Wechsel.

1. Werthschriften.

Der hierseits kontrolirte Verkehr ist folgender:

Der Bestand der eidgenössischen Werthschriften belief sich am 31. Dezember 1882 auf die Summe von Fr. 6,183,163. 39

Im Laufe des Jahres 1883 wurden angekauft für „ 1,412,081. 56

Fr. 7,595,244. 95

Verkauft oder zurückbezahlt wurden „ 635,000. —

Somit verbleiben auf Ende Jahres . Fr. 6,960,244. 95

Die Ankäufe bestanden aus:

4⁰/₀ Berner Staatsobligationen . . Fr. 46,000. —

4¹/₄⁰/₀ St. Galler Staatsobligationen . . „ 20,000. —

4⁰/₀ Waadtländer Staatsobligationen . . „ 100,000. —

4⁰/₀ Neuenburger „ 385,000. —

4⁰/₀ Jurabahnobligationen „ 461,000. —

Auf Grundpfand wurden angelegt „ 400,000. —

Auf den Titeln aus der Liquidation der Waliserbank ergab sich eine Vermehrung von „ 81. 56

Total wie oben Fr. 1,412,081. 56

Verkauft und zurückbezahlt wurden dagegen:

4 ⁰ / ₀ Eidg. Obligationen	Fr.	532,500. —
4 ⁰ / ₀ Berner Staatsobligationen	„	17,500. —
4 ⁰ / ₀ Freiburger Staatsobligationen	„	500. —
4 ⁰ / ₀ Solothurner „	„	50,000. —
5 ⁰ / ₀ Walliser „	„	500. —
4 ⁰ / ₀ „ Schuldbriefe	„	32,000. —
4 ⁰ / ₀ Neuenburger Staatsobligationen	„	2,000. —

Total wie oben Fr. 635,000. —

Aus dem Verkauf der eidgen. Obligationen wurde ein Gewinn von Fr. 8721. 25 realisirt, was einem durchschnittlichen Kurs von 101⁷/₁₀ entspricht. Außer diesem Verkauf sind die sämtlichen noch im Besitze der Eidgenossenschaft befindlichen eidgen. Obligationen der Serie C à Fr. 5000 im Gesamtbetrage von Fr. 195,000 successive gegen Obligationen der Serie B ausgetauscht worden, welche Operation, da die erstgenannten Titel sehr gesucht sind, mit einem Gewinn von Fr. 1900 verbunden war.

Wie alljährlich, wurden auch am Schluß dieses Jahres die sämtlichen Werthschriften einer Verifikation unterworfen, deren Ergebnis zu keinen Bemerkungen Anlaß gibt.

2. Wechsel.

Der Bestand der Wechsel betrug am 31. Dezember 1882:

	107	Wechsel	im	Betrage	von	Fr.	1,788,812. 75
Angekauft wurden	501	„	„	„	„	„	8,489,128. 11
	608	„	„	„	„	Fr.	10,277,940. 86
Eingelöst und verkauft	499	„	„	„	„	„	8,443,739. 06
Bestand am 31. Dezember 1883	109	„	„	„	„	Fr.	1,834,201. 80

Ungeachtet des etwas größeren Umsatzes ist der Ertrag des Wechselportefeuilles im Belaufe von Fr. 52,512. 26 in Folge des niedrigen Diskontosatzes um Fr. 13,443. 39 hinter demjenigen vom Jahre 1882 zurückgeblieben.

Spezialfonds.

In den Spezialfonds wurden folgende Mutationen kontrolirt:

1. Invalidenfond.

Stand auf 31. Dezember 1882:

Werthschriften	.	Fr.	689,217. 60	
Baarsaldo	.	"	450. 78	
				Fr. 689,668. 38
Kapitalablösungen	.	.	.	" 39,000. —
				Fr. 650,668. 38

Kapitalanwendungen:

4% Obligationen des Kantons Basel-				
stadt	.	Fr.	139,000. —	
Vermehrung des				
Baarsaldo	.	"	280. 45	
				" 139,280. 45

Stand auf 31. Dezember 1883:

Werthschriften	.	Fr.	789,217. 60	
Baarsaldo	.	"	731. 23	
				Fr. 789,948. 83

2. Grenus-Invalidenfond.

Stand auf 31. Dezember 1882:

Werthschriften	.	Fr.	3,825,744. 95	
Marchzinse	.	"	31,965. 55	
Baarsaldo	.	"	975. 11	
				Fr. 3,858,685. 61
Kapitalablösungen	.	.	.	" 64,923. 34
				Fr. 3,793,762. 27

Kapitalanwendungen:

4% Hypothekartitel auf den Berner-				
hof	.	Fr.	224,000. —	
weniger				
Verminderung der				
Marchzinse				
		Fr.	2950. 20	

Verminde-				
rung des				
Baarsaldo	"	686. 27		
			" 3,636. 47	
				" 220,363. 53
				Fr. 4,014,125. 80

Stand auf 31. Dezember 1883:

Werthschriften	. Fr.	3,984,821. 61	
Marchzinse	. . . "	29,015. 35	
Baarsaldo	. . . "	288. 84	
			Fr. 4,014,125. 80

3. Schulfond.

Stand auf 31. Dezember 1882:

Werthschriften	. Fr.	426,425. 91	
Baarsaldo	. . . "	657. 15	
			Fr. 427,083. 06
Kapitalablösungen			n 22,000. —
			Fr. 405,083. 06

Kapitalanwendungen:

4% Neuenburger Staatsobligationen
Fr. 55,000. —

weniger Vermin-
derung des

Baarsaldo . . . " 110. 64

n 54,889. 36

Stand auf 31. Dezember 1883:

Werthschriften	. Fr.	459,425. 91	
Baarsaldo	. . . "	546. 51	
			Fr. 459,972. 42

4. Chatelainfond.

Stand auf 31. Dezember 1882:

Werthschriften	. Fr.	82,217. 90	
Baarsaldo	. . . "	1,447. 60	
			Fr. 83,665. 50
Kapitalablösungen			n 17,000. —
			Fr. 66,665. 50

Kapitalanwendungen:

4% Neuenburger Staatsobligationen
Fr. 20,000. —

weniger Vermin-
derung des

Baarsaldo . . . " 585. 18

n 19,414. 82

Stand auf 31. Dezember 1883:

Werthschriften	. Fr.	85,217. 90	
Baarsaldo	. . . "	862. 42	
			Fr. 86,080. 32

5. Schöch'scher Schulfond.

Stand auf 31. Dezember 1882:

Werthschriften	.	Fr.	63,500. —	
Baarsaldo	.	.	„	695. 59
			Fr.	64,195. 59
Kapitalablösungen	.	.	.	„
				2,000. —
			Fr.	62,195. 59

Kapitalanwendungen:

4% Kassaschein der Kantonalbank
von Bern . Fr. 5,000. —

weniger Vermin-
derung des

Baarsaldo . „ 450. —

„ 4,550. —

Stand auf 31. Dezember 1883:

Werthschriften	.	Fr.	66,500. —	
Baarsaldo	.	.	„	245. 59
			Fr.	66,745. 59

6. Winkelriedfond.

Stand auf 31. Dezember 1882:

Werthschriften	.	Fr.	14,691. 10	
Baarsaldo	.	.	„	.
			Fr.	14,691. 10

Kapitalanwendung:

Anlage bei Banken Fr. 573. 05

Vermehrung des

Baarsaldo . „ 14. 85

Fr. 587. 90

Stand auf 31. Dezember 1883:

Werthschriften	.	Fr.	15,264. 15	
Baarsaldo	.	.	„	14. 85
			Fr.	15,279. —

7. Schutzbautenfond.

Stand auf 31. Dezember 1882:

Anlage bei Banken	Fr.	248,272.	81	
Baarsaldo	.	.	„	4,750. 47
	Fr.	253,023.	28	
Kapitalablösungen	.	.	„	30,449. 85
	Fr.	222,573.	43	

Kapitalanwendungen:

Anlage bei Banken	Fr.	5,471.	44	
weniger Vermin-				
derung des				
Baarsaldo	.	.	„	1,233. 09
			„	4,238. 35

Stand auf 31. Dezember 1883:

Anlage bei Banken	Fr.	223,294.	40	
Baarsaldo	.	.	„	3,517. 38
	Fr.	226,811.	78	

8. Allgemeiner Schutzbautenfond.

Stand auf 31. Dezember 1882:

Anlage bei Banken	.	.	.	Fr.	229,102.	14
Kapitalablösungen	.	.	.	„	4,100.	—
				Fr.	225,002.	14

Kapitalanwendung: An-

lage bei Banken	.	Fr.	6,309.	06	
Vermehrung des Baar-					
saldo	.	.	„	55.	54
			„	6,364.	60

Stand auf 31. Dezember 1883:

Anlage bei Banken	.	Fr.	231,311.	20	
Baarsaldo	.	.	„	55.	54
		Fr.	231,366.	74	

9. Edlibachstiftung.

Stand auf 31. Dezember 1882 . . . Fr. 1,143. 80

Kapitalanwendung: Anlage bei einer Bank „ 46. 50

Stand auf 31. Dezember 1883 . . . Fr. 1,190. 30

10. Unterstützungsfond für Beamte des internationalen Postbureau.

Stand auf 31. Dezember 1882:

Kapitalien Fr. 28,759. 25

Kapitalanwendung: Anlage bei Banken . „ 1,149. 30

Stand auf 31. Dezember 1883 . . . Fr. 29,908. 55

11. Unterstützungsfond für Beamte des internationalen Telegraphenbureau:

Stand auf 31. Dezember 1882:

Kapitalien Fr. 28,759. 30

Kapitalanwendung: Anlage bei Banken . „ 1,149. 30

Stand auf 31. Dezember 1883 . . . Fr. 29,908. 60

Die anlässlich der Ablösung der Zinscoupons pro 1884 auf Jahresschluß vorgenommene Verifikation der Titel der Spezialfonds ergab auch hier vollständige Uebereinstimmung mit den Büchern der Finanzkontrolle.

Depots und Kautionen.

Die Zahl der bei der Staatskasse hinterlegten Depots ist im Berichtjahre unverändert geblieben.

Dagegen ist die Anzahl der Kautionen um diejenige einer Auswanderungsagentur vermehrt worden.

Herausgegeben wurde hinwieder auf Antrag des Eisenbahndepartements und bezüglich des Bundesrathsbeschlusses die Kaution der Gotthardbahngesellschaft für Verlegung von Telegraphenlinien an die Gotthardbahn.

Die Gotthardkaution hat abermals eine Verminderung erfahren, indem an die Gotthardbahndirektion Titel aushingegen wurden im Betrage von Fr. 930,772

wogegen mit bundesrätlicher Genehmigung nur „ 400,500

ersetzt wurden, so daß sich eine Verminderung ergibt von Fr. 530,272

Der Stand der Kaution beträgt dermalen, nach dem Kurswerth berechnet, Fr. 3,647,670.

Staatsanleihen.

Die Amortisation und Verzinsung des Anleihens von 1880 geht im Allgemeinen regelmäßig und ohne Störung von Statten. Die ersten zwei Amortisationsserien 1881 und 1882 sind gänzlich zurückbezahlt; von der dritten Serie 1883 waren auf Rechnungsschluß Fr. 33,000 noch nicht zur Zahlung vorgewiesen worden.

Etwas langsamer vollzieht sich die Einlösung der Coupons. Am 31. Dezember 1883 waren noch ausstehend:

Coupons pro	31. Dezember 1880	.	.	Fr.	460
"	"	30. Juni 1881	.	"	720
"	"	31. Dezember 1881	.	"	350
"	"	30. Juni 1882	.	"	500
"	"	31. Dezember 1882	.	"	1,530
"	"	30. Juni 1883	.	"	8,800
"	"	31. Dezember 1883	.	"	56,850

Summa Fr. 69,210

Außerdem sind noch folgende Rückstände der ältern Anleihen zu verzeichnen:

Vom Anleihen von	1857, Obligationen u. Zinscoupons	Fr. 1931. 25
"	" " " 1867, " " " "	" 3078. 75
"	" " " 1871, Zinscoupons	" 1676. 25
"	" " " 1877, Obligationen u. Zinscoupons	" 2090. —

Summa Fr. 8776. 25

Im Laufe des Berichtjahres haben wiederum zahlreiche Umschreibungen und Uebertragungen von Obligationen der Serien C und D à Fr. 5000 und Fr. 10,000 stattgefunden.

Es wurden folgende Mutationen registriert:

Umschreibungen von Inhabertiteln auf den Namen	.	95 Stück,
" " nominativen Titeln auf den Inhaber		26 "
" " " " auf andere		
" Eigenthümer	.	14 "

Total 135 Stück.

Gemäß den Bestimmungen von Art. 843 des Obligationenrechts wurde die Verfügung getroffen, daß die Rückzahlung ausgeloofter nominativer Obligationen erst nach erfolgter Quittirung durch den betreffenden Eigenthümer erfolgen dürfe.

Verschiedenes.

Im Geschäftsverkehr ist eine nicht geringe Zunahme zu konstatiren, wobei beispielsweise auf den Verkehr mit den Kantonen betreffend die Handelsregistergebühren, und mit den Emissionsbanken hinsichtlich der Anfertigungskosten der neuen Noten, sowie der gesetzlichen Kontrolgebühr hingewiesen wird.

An Mandaten und sonstigen Zahlungsanweisungen wurden kontrollirt und visirt:

1. Zahlungs- und Verrechnungsmandate	3752
2. Abrechnungen betreffend den internationalen Postverkehr	149
3. Zahlungsanweisungen für Vorschüsse an Postkassen	214
Total	4115

gegenüber 4042 im Jahr 1882.

Hiezu kommt noch die Verifikation und das Visiren der Bordereaux im Verkehr mit Wechseln und Werthschriften, bei welchem die Zahlungsmandate ersetzt werden durch die vom Finanzdepartement ausgestellten Ankaufsbewilligungen.

Auch in diesem Jahre wurden über die Veränderungen im Bestande der Werthschriftenschränke, sowie über das Ergebniß der Verifikation der Werthschriften und der Inspektion der eidgenössischen Staatskasse, ferner über die Einschmelzungen alter Billonmünzen, in üblicher Weise Verbalprozesse aufgenommen. Die Zahl dieser Verhandlungen beträgt 73 gegenüber 49 im Vorjahre.

Die Erstellung der Inventarien vollzieht sich nunmehr nach Maßgabe der Verordnung vom 26. November 1881 und gibt zu Bemerkungen nicht Anlaß.

Wie bereits bemerkt, nahmen die vermehrten Arbeiten bei der Banknotenkontrolle sehr viel Zeit in Anspruch und könnten auf die Dauer nicht ohne Vermehrung des Personals oder Beeinträchtigung der übrigen Obliegenheiten des Kontrollbüreaus besorgt werden. Da indeß Aussicht auf spätere Abnahme dieser Arbeiten vorhanden ist, so wird bis auf Weiteres von besondern Vorkehren hiefür abgesehen.

Militärsteuerwesen.

Die Obliegenheiten des Kontrollbüreau hinsichtlich des Militärsteuerwesens zerfielen auch im Berichtjahr in:

- 1) Behandlung der an den Bundesrath gelangten Rekurse, sowie anderweitiger Eingaben von Behörden und Besteuernten;
- 2) Vorkehren zu weiterer Durchführung des Postulates Nr. 209, vom 29. Juni 1880, betreffend gleichmäßige Durchführung des Bundesgesetzes über Militärpflichtersatz.

Ad 1. Die Gesamtzahl dieser Geschäfte beträgt 73, gegenüber 68 im Vorjahre. Von diesen Geschäften wurden 18 als eigentliche Rekurse im Sinne von Art. 7 der Vollziehungsverordnung vom 1. Juli 1879 durch den Bundesrath, die übrigen durch das Finanzdepartement erledigt.

Als Rekursentscheide von prinzipieller Bedeutung sind folgende zu verzeichnen:

a. Rekurs Rüegg (Schlußnahme vom 30. Januar). Eintägige Inspektionen und Uebungen fallen bezüglich der Ersatzpflicht nur dann in Betracht, wenn im nämlichen Jahre ein Wiederholungskurs derjenigen Korps, in welchem der Betreffende eingetheilt ist, nicht stattfindet.

b. Rekurs Stähelin (Schlußnahme vom 11. September). Das Vermögen der Ehefrau ist seitens des Ehemannes zu versteuern, sobald letzterer im Besitze der Nutznießung von diesem Vermögen ist. Geht das Vermögen selbst in das Eigenthum des Ehemannes über, so wird dasselbe als eigenes Vermögen im Sinne von Art. 5 a des Gesetzes besteuert. Besteht dagegen zwischen den Ehegatten Gütertrennung und der Ehemann hat vom Vermögen seiner Ehefrau nur die Nutznießung, so fällt die letztere unter die Bestimmung von Art. 5 B b des Gesetzes (Ertrag von Leibrenten, Pensionen und ähnlichen Nutzungen) und ist als Einkommen zu versteuern.

c. Rekurs Brodbek (Schlußnahme vom 28. September). Die Funktionen des Chefs eines Polizeikorps qualifiziren sich nicht als Militärdienst im Sinne von Art. 6 des Bundesgesetzes betreffend den Militärpflichtersatz, vom 28. Juni 1878.

d. Rekurs Frikart (Schlußnahme vom 2. November). Derjenige Vermögenstheil eines Ersatzpflichtigen, von welchem einer dritten Person das Nutznießungs- und Verwaltungsrecht zusteht, ist während der Dauer dieser Berechtigung nach Analogie des anwartschaftlichen Vermögens zu besteuern, im Sinne von Art. 5, A. 2 des Gesetzes, indem in diesem Falle der künftige freie Besitz dieses Vermögens für den Steuerpflichtigen gesicherter erscheint, als bei der Anwartschaft, und daher der Ersatzpflicht gegenüber jedenfalls nicht günstiger gestellt werden darf als diese.

Eine anlässlich eines Spezialfalles vorgenommene Untersuchung der Frage, ob Bürger von Chili in der Schweiz militärsteuerpflichtig seien, hat ergeben, daß Ausländer in Chili bis jetzt weder zu einer Militärdienstleistung, noch zu einem Ersatz in Geld herangezogen wurden.

Unter Hinweisung auf Art. 1, Alinea 2 des Gesetzes wurden daher sämtliche eidgenössischen Stände mittelst Kreisschreiben vom 17. Dezember eingeladen, vorkommenden Falles in der Schweiz sich aufhaltende chilenische Bürger der Ersatzpflicht nicht zu unterwerfen.

Ad 2. Mit Rücksicht auf das in unserm Geschäftsbericht pro 1882 niedergelegte Ergebnis der in jenem Jahre in sämtlichen Kantonen gemachten Erhebungen über den Stand dieses Verwaltungszweiges und im Hinblick auf die bei Behandlung dieses Berichtes in den hohen Räten laut gewordenen Wünsche sahen wir uns zu folgenden weitem Vorkehren auf diesem Gebiete veranlaßt:

a. Die im Geschäftsbericht pro 1882 enthaltene Zusammenstellung des Prozentverhältnisses zwischen den von der Ersatzpflicht Befreiten zu den Dienstbefreiten hat so auffallende Differenzen zwischen den einzelnen Kantonen ergeben, daß im Interesse einer möglichst gleichmäßigen Durchführung des Gesetzes nähere Aufklärungen hierüber erforderlich erschienen. Das daherige Verhältnis bewegte sich nämlich zwischen 0 % bis 11.82 %. Es war mithin anzunehmen, daß entweder die vorhandenen, den Stammkontrollen entnommenen Angaben mit den thatsächlichen Verhältnissen nicht im Einklang stehen, oder daß das in dieser Hinsicht bestehende Verfahren den gesetzlichen Bestimmungen vielerorts nicht entspreche. Um hierüber möglichst gründlichen Aufschluß zu erhalten und bestehende Ungleichheiten zu heben, wurden sämtliche Kantone mit Kreisschreiben des Finanzdepartements vom 18. Mai auf diese Mißverhältnisse aufmerksam gemacht und eingeladen, eine Untersuchung dieser Angelegenheit vornehmen zu lassen. Der über das Ergebnis dieser Untersuchung gewünschte Bericht sollte namentlich enthalten:

- 1) die Gesamtzahl der im Jahr 1882 von der Ersatzpflicht befreiten Bürger des Kantons;
- 2) die Ausscheidung derselben nach den Kategorien a, b, c und e von Art. 2 des Gesetzes.

Hiezu wurde bemerkt, daß wenn sich solche vorfinden sollten, welche in keine dieser Kategorien gehören, die Gründe anzugeben seien, aus welchen dieselben von der Steuerpflicht befreit wurden.

Das Ergebnis der diesbezüglichen Berichte ist in der Beilage Nr. 1 zusammengestellt.

Diese Zusammenstellung führt zu folgenden Bemerkungen und Schlüssen:

11 Kantone geben die Zahl der nicht taxirten Dienstbefreiten gleich an wie unser Geschäftsbericht pro 1882 in dem Auszug aus den Stammkontrollen.

14 Kantone dagegen konstatierten Abweichungen von jenen Angaben.

Die erhaltenen Berichte scheinen nicht durchwegs als zuverlässige Basis einer Statistik dienen zu können.

Immerhin brachten diese Erhebungen nach verschiedenen Seiten Klarheit in die Sache.

Zunächst wurde festgestellt, daß es eben in allen Kantonen nicht taxirte Dienstbefreite gibt, während im Berichte pro 1882 zwei Kantone keine solchen aufweisen.

In dieser Hinsicht muß auch der dem gegenwärtigen Berichte beigelegte Auszug aus den Stammkontrollen (Beilage Nr. 2) nicht überall richtige Angaben enthalten, indem dort neuerdings drei Kantone ohne nicht taxirte Dienstbefreite erscheinen.

Sodann stellte sich heraus, daß diejenigen Kantone, welche ausnahmsweise hohe Prozentsätze von Nichttaxirten verzeigten, hierunter auch die nach Nordamerika Ausgewanderten oder solche, die unbekannt abwesend sind, mitgezählt haben. Dieses Verfahren ist unrichtig, indem nach Nordamerika ausgewanderte Schweizerbürger hier gar nicht mehr wehr- oder ersatzpflichtig sind und daher ganz außer Berechnung fallen, während sonst Abwesende taxirt werden sollen, ohne Rücksicht darauf, ob deren Aufenthalt zur Zeit der Taxation bekannt sei oder nicht. Wir werden nicht unterlassen, die für Richtigstellung dieses Verfahrens geeignet scheinenden Maßnahmen zu treffen.

Gewisse Unterschiede zwischen den einzelnen Kantonen sind auch auf den Umstand zurückzuführen, daß in einigen Kantonen das Institut der Postläufer oder Ordonnanzläufer besteht, deren Dienstleistung als Ersatz für die Wehrpflicht angesehen wird, in andern Kantonen dagegen nicht. Obschon diese Funktionäre in der Militärorganisation nicht vorgesehen sind, glaubten wir, mit Rücksicht auf die hergebrachte Uebung und die speziellen Bedürfnisse einzelner Kantone in der Besorgung der militärischen Obliegenheiten, bis auf Weiteres hierin eine Aenderung nicht beanspruchen zu sollen.

Uebersicht der „nicht taxirten Dienstbefreiten“, ausgeschieden nach den im Art. 2 des Gesetzes bestimmten Kategorien.

Kantone.	Nicht taxirte Dienstbefreite nach				Kategorien.				Aus andern Gründen (vide Bemerkungen).	Bemerkungen.
	Geschäftsbericht pro 1882.		Angabe der Kantone.		a. Öffentlich unterstützte Arme, Erwerbs-unfähige.	b. Infolge Militärdienst untauglich Gewordene.	c. Im Ausland persönlichen Dienst oder Ersatz Leistende.	e. Landjäger, Polizeidiener, Grenzwächter.		
	Anzahl.	%.	Anzahl.	%.						
Zürich	566	2.18	451	1.74	363	5	15	68	—	Außerdem sind 120 Sektionschefs und 250 Ordonnanzläufer steuerfrei.
Bern	1262	2.71	1997	4.30	1079	16	19	247	636	Sektionschefs, Postläufer, Inhaftirte etc.
Luzern	515	4.68	623	5.67	593	5	—	25	—	
Uri	—	—	100	7.36	89	1	—	6	4	Kriminell Verurtheilte.
Schwyz	44	0.72	44	0.72	36	2	—	6	—	
Obwalden	75	6.37	75	6.37	26	4	44	1	—	
Nidwalden	31	4.09	31	4.09	29	—	—	2	—	
Glarus	110	4.10	110	4.10	99	—	—	11	—	
Zug	56	3.03	58	3.14	20	3	—	3	32	Ordonnanzen zur Verrichtung militärischer Obliegenheiten.
Freiburg	606	6.07	606	6.07	561	6	—	30	9	Sektionschefs.
Solothurn	39	0.67	39	0.67	—	—	—	36	3	
Basel-Stadt	103	2.02	89	1.75	23	—	—	66	—	
Basel-Landschaft	154	3.81	154	3.81	41	1	—	17	95	Ordonnanzläufer.
Schaffhausen	118	4.07	118	4.07	73	12	—	33	—	Als Grenzkanton hat Schaffhausen viele Grenzwächter.
Appenzell A.-Rh.	354	8.08	354	8.08	249	—	103	2	—	Unter lit. c sind solche, die in den Vereinigten Staaten Nordamerikas wohnen.
Appenzell I.-Rh.	4	0.53	4	0.53	3	—	—	1	—	
St. Gallen	494	2.35	494	2.35	382	3	18	91	—	
Graubünden	490	4.66	613	5.81	397	1	3	21	191	Davon 151 in Nordamerika und 40 Sektionschefs.
Aargau	893	4.16	1027	5.11	638	16	—	60	313	Postläufer.
Thurgau	125	1.41	288	3.26	107	4	162	15	—	
Tessin	1689	9.41	3914	21.82	625	3	3212	74	—	Die unter Rubrik c Verzeigten sind nach Amerika ausgewandert.
Waadt	762	6.02	730	5.77	102	—	—	5	623	Nicht zahlungsfähige Landesabwesende mit unbekanntem Aufenthalt etc. Die Berichte der Kommissionen und Gemeindebehörden seien zu wenig zuverlässig, um den gewünschten Bericht genau erstatten zu können.
Wallis	1227	11.82	788	7.59	477	6	—	40	265	Landesabwesende unbekannten Aufenthalts und aus verschiedenen andern Gründen nicht zur Besteuerung gelangende Bürger.
Neuenburg	130	1.15	183	2.05	120	10	—	53	—	Bei frühern Angaben waren die Polizeiangestellten und Grenzwächter nicht mitgezählt.
Genf	—	—	157	3.16	47	1	—	108	1	Ein früheres Mitglied der kantonalen Militärmusik.
Total	9847	4.01	13047	5.32	6179	99	3576	1021	2172	

Auszug aus den Stammkontrollen auf 1. Januar 1883.

Kantone.	Total der Männer im wehr- pflichtigen Alter laut Stamm- kontrollen.	Total der Eingetheilten.	Total der Dienst- befreiten.	Prozent der Dienst- befreiten zur Gesamt- zahl laut Stamm- kontrollen.	Dienstbefreite.			Halbe Ersatzsteuer.									
					Taxirte.	Nichttaxirte.	Prozent der von der Ersatz- pflicht Be- freien zu den Dienst- befreiten.	Pro 1882 bezahlte Steuerbeträge.		Pro 1883 muthmaßliche Steuerbeträge.		Durchschnitt von 1882 und 1883.		Durch- schnittlich per Kopf der Dienst- befreiten.		Durch- schnittlich per Kopf der Taxirten.	
								Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Zürich	51,082	26,071	25,011	48.96	24,377	634	2.60	187,288	95	198,678	86	192,983	90	7	72	7	92
Bern	82,739	36,018	46,721	56.47	45,362	1359	2.99	178,594	20	181,777	35	180,185	78	3	86	3	97
Luzern	21,984	10,709	11,275	51.29	10,720	555	5.18	39,921	85	40,888	23	40,405	04	3	58	3	77
Uri	2,432	1,214	1,218	50.08	1,218	—	—	3,822	72	4,653	22	4,237	97	3	48	3	48
Schwyz	10,243	4,577	5,666	55.32	5,583	83	1.49	11,977	45	¹ 12,000	—	11,988	72	2	12	2	15
Obwalden	2,296	1,297	999	43.51	924	75	8.12	3,306	75	3,700	20	3,503	48	3	51	3	79
Nidwalden	2,097	1,338	759	36.19	723	36	4.98	2,650	10	¹ 2,500	—	2,575	05	3	39	3	56
Glarus	5,444	2,997	2,447	44.95	2,369	78	3.29	15,122	30	16,063	56	15,592	93	6	37	6	58
Zug	3,650	1,795	1,855	50.82	1,797	58	3.28	10,135	45	10,066	05	10,100	75	5	45	5	62
Freiburg	18,185	7,953	10,232	56.27	9,591	641	6.68	35,556	68	36,719	30	36,137	99	3	53	3	77
Solothurn	12,870	7,040	5,830	45.30	5,793	37	0.64	28,515	28	¹ 28,500	—	28,507	64	4	89	4	92
Baselstadt	10,325	4,700	5,625	54.48	5,536	89	1.61	40,544	05	64,256	40	52,400	22	9	32	9	47
Baselland	9,211	5,121	4,090	44.40	3,945	145	3.67	18,661	55	17,770	58	18,216	07	4	45	4	62
Schaffhausen	6,100	3,423	2,677	43.89	2,569	108	4.20	19,573	95	20,667	26	20,120	60	7	52	7	83
Appenzell A.-Rh.	8,618	4,077	4,541	52.69	4,124	417	10.11	21,305	68	20,878	32	21,092	—	4	64	5	11
Appenzell I.-Rh.	2,019	1,190	829	41.06	817	12	1.47	2,740	77	3,168	43	2,954	60	3	56	3	62
St. Gallen	38,168	17,619	20,549	53.84	19,886	663	3.33	80,896	45	81,071	80	80,984	13	3	94	4	07
Graubünden	17,706	7,993	9,713	54.86	9,454	259	2.74	40,200	85	41,468	55	40,834	70	4	20	4	32
Aargau	36,176	16,470	19,706	54.47	19,086	620	3.25	78,396	30	73,628	63	76,012	46	3	86	3	98
Thurgau	16,622	8,156	8,466	50.93	8,359	107	1.28	35,426	30	35,678	42	35,552	36	4	20	4	25
Tessin	26,669	8,792	17,877	67.03	16,081	1796	11.17	35,462	50	38,497	75	36,980	13	2	07	2	30
Waadt	36,991	24,102	12,889	34.84	12,889	—	—	70,319	36	¹ 70,000	—	70,159	68	5	44	5	44
Wallis	17,859	8,038	9,821	54.99	9,110	711	7.80	26,257	94	26,713	32	26,485	63	2	70	2	91
Neuenburg	15,967	7,163	8,804	55.14	8,689	115	1.32	78,257	50	78,704	35	78,480	92	8	91	9	03
Genf	11,599	6,630	4,969	42.84	4,969	—	—	44,470	57	48,735	80	46,603	19	9	38	9	38
Total	467,052	224,483	242,569	51.98	233,971	8598	3.68	1,109,405	50	1,156,786	38	1,133,095	94	4	67	4	84
Laut Geschäftsbericht pro 1882								pro 1881		pro 1882		pro 1881 und 1882					
Total auf 1. Januar 1882 . . .	471,203	225,967	245,236	52.04	235,389	9847	4.01	1,105,423	66	1,100,155	51	1,102,789	58	4	50	4	64

¹ Approximativ rückständig bei Schwyz Fr. 5000, Nidwalden Fr. 1500, Solothurn Fr. 2500, Waadt Fr. 20,000.

b. Im Juni wurde sämmtlichen Kantonen durch das Finanzdepartement derjenige Theil des Geschäftsberichtes pro 1882 zugestellt, welcher das Militärsteuerwesen behandelte. Nachdem die Kantone auf diese Weise Kenntniß erhalten von dem Ergebniß der in jenem Jahre gemachten Erhebungen und den hiebei konstatierten Mängeln in der Durchführung des Gesetzes, haben wir später ein diesen Gegenstand einläßlich behandelndes Kreisschreiben an sämmtliche eidgenössischen Stände erlassen, welches die Beseitigung jener Mängel und möglichste Gleichstellung aller Bürger vor dem Gesetze zum Zwecke hatte.

In Bezug auf den Gesamttinhalt dieses Kreisschreibens verweisen wir auf das Bundesblatt pro 1883, Band IV, Seite 986, und beschränken uns darauf, hier nur kurz diejenigen Punkte zu erwähnen, welche besonders hervorgehoben wurden:

1. Besteuerung derjenigen Ersatzpflichtigen, welche außerhalb des Gebietes der Eidgenossenschaft wohnen, und daheriges Verfahren.

2. Bestimmung der Höhe desjenigen Vermögens oder Einkommens, welches im Sinne von Art. 2 a des Gesetzes bei Erwerbsunfähigen als für deren und ihrer Familie Unterhalt hinreichend anzusehen ist, beziehungsweise für die Besteuerung die Grenze bildet.

3. Ermittlung des steuerbaren Vermögens und Einkommens.

4. Anwendung von Art. 6 des Gesetzes betreffend Ermäßigung der Steuer nach geleistetem Dienst von mindestens acht Jahren etc.

5. Verfahren betreffend die Besteuerung eingetheilter Wehrpflichtiger wegen Dienstversäumniß.

6. Mittheilung des erstinstanzlichen Taxationsentscheides über sämmtliche Steuerfaktoren in Form eines Steuerzettels an sämmtliche Ersatzpflichtige.

7. Wegleitungen hinsichtlich der Steuerabrechnungen und der Ausfertigung des Generalausweises.

Es ist zu hoffen, daß dieses Kreisschreiben nicht ohne vortheilhafte Wirkungen für die einheitliche Durchführung des Gesetzes bleiben werde. Einzelne Fortschritte, die wohl als eine Frucht der zur Ausführung des Eingangs erwähnten Postulates in den letzten zwei Jahren getroffenen Vorkehren bezeichnet werden dürfen, sind auch bereits zu konstatiren. So erfolgen z. B. die Abrechnungen der Kantone allmählig rechtzeitig und auch die Erstellung des Generalausweises nähert sich mehr und mehr den an dieses Aktenstück gestellten Anforderungen. Dagegen ist nicht zu verkennen, daß zu einer gleichmäßigen Durchführung des Gesetzes auf einzelnen

Gebieten noch immer manches fehlt und daß es zur Erreichung des Zieles vornehmlich der kräftigen und fortgesetzten Mithülfe der kantonalen Behörden bedarf.

C. Banknotenkontrolle.

Banknotenanhfertigung.

Die Anhandnahme des von der Firma T. H. Saunders & Cie. in London erstellten Notenpapiers erfolgte innerhalb des im Vertrage vorgesehenen Lieferungstermins. Dagegen erforderte die eingehende Prüfung der von der Firma Bradbury Wilkinson & Cie. in London uns vorgelegten Zeichnungsentwürfe und Druckproben, sowie die Ausführung der von uns aufgegebenen Veränderungen an denselben mehr Zeit, als wir anfänglich glaubten, und konnten wir deßhalb die erste Sendung Notenformulare von London erst gegen Ende Juli erhalten. Nachdem die Lieferungen einmal begonnen, erfolgten dieselben sowohl von der englischen, wie von der schweizerischen Druckerfirma in geordneter und regelmäßiger Weise, so daß bis Ende des Berichtjahres die Fünfzig- und Hundertfranken-Noten vollständig, die Noten von 1000 Franken zum Theil geliefert sind.

Umtausch der alten Noten.

Ueber die Modalitäten des Umtauschs der alten Noten wurde am 7. August ein Regulativ erlassen. Der Umtausch selber, der im August begonnen werden konnte, vollzieht sich in geordneter und verhältnißmäßig rascher Weise. Bis Ende des Berichtjahres waren nämlich an 33 konzessionirte Emissionsbanken abgegeben:

20,403,000	Fr. in Abschnitten à	50 Franken,
47,830,000	" " " à	100 "
1,750,000	" " " à	1000 "

zusammen 69,983,000 Franken.

Wir haben die Zutheilung mit den Abschnitten von 100 Fr. begonnen, als derjenigen Note, die die größte Beliebtheit und die ausgedehnteste Zirkulationsfähigkeit besitzt. Bald nachher folgten die Fünfzigfranken-Noten, sodann die Tausender und endlich diejenigen von 500 Franken.

Nach Maßgabe der fortschreitenden Bezüge von neuen Notenformularen werden die approximativen Erstellungskosten von 12 Cts. per Formular, vorbehaltlich der definitiven Abrechnung, von den Emissionsbanken an die eidg. Staatskasse vergütet.

Einerseits um den Rückzug der alten Noten zu beschleunigen, anderseits um zur leichtern Abwicklung der Martini- und Neujahrsepoche beizutragen, gestatteten wir den Emissionsbanken auf ihr Verlangen einen Vorschuß in neuen Noten von 10 % der gesetzlichen Emissionssumme, immerhin mit der Bestimmung, daß dadurch die Zirkulation die bewilligte Emission nicht überschreiten darf. Diese Erleichterung wurde von vielen Banken benutzt.

Vorderhand wurden die alten Noten unter 50 Franken, sowie diejenigen, welche nicht auf Franken lauten, die Kassenscheine der Solothurnischen Bank und die „buoni di cassa“ der beiden tessinischen Emissionsinstitute zum Rückzug aufgerufen. Die ersten drei Gattungen dürfen vom 1. Januar 1884 an, die letztern vom 16. August abhin an von den betreffenden Emissionsbanken nicht mehr ausgegeben werden. Je nach dem Stande des Notenaustausches werden wir im Jahr 1884 mit dem Rückruf der andern Notengattungen fortfahren.

Was die Vernichtung der alten Noten betrifft, so wurde 13 Emissionsbanken auf ihr Verlangen gestattet, dieselben unter amtlicher Kontrolle und unter Beobachtung der von uns hiefür festgestellten Modalitäten selber zu vernichten. Die andern Banken senden ihre alten Noten dem Bundesrathe zur amtlichen Vernichtung ein. Bis Ende des Berichtjahres waren vernichtet:

15,712,775	Fr. unter der Bundeskontrolle,
27,404,000	„ „ „ kantonale Kontrolle,

zusammen 43,116,775 Franken.

Der Unterschied zwischen dem Betrag der abgelieferten neuen und den vernichteten alten Noten liegt, abgesehen von dem an vier neu entstandene Institute abgegebenen Betrag von 9,050,000 Franken, einerseits in dem vorerwähnten Vorschuß von 10 %, anderseits in den gleich Anfangs ohne Gegenwerth ausgelieferten, die Mehrremission bildenden neuen Noten.

Im Laufe des Berichtjahres wurden erlassen:

Regulativ über den Ersatz von nicht mehr zirkulationsfähigen Banknoten;

Regulativ über den Rückruf von Banknoten.

Stand der Emissionsbanken.

Im Berichtjahr erhielten vier neu entstandene Banken, Nr. 30 bis 33, die bundesrathliche Bewilligung zur Notenausgabe. Er-

höhungen der Emissionssumme wurden bewilligt der Solothurnischen Bank von 2,200,000 Fr. auf 2,500,000 Fr.; der Ersparnißkasse des Kantons Uri von 300,000 Fr. auf 500,000 Fr.

Die nachstehende Tabelle (Beilage Nr. 1) enthält die gesetzlich autorisirten Emissionsbanken, die bewilligte Emissionssumme und die Deckungsart. Gegenüber der Emissionssumme von 115,221,315 Franken auf Ende 1881 ergibt sich auf Ende 1883 eine Mehr-emission von 16,378,685 Fr.

Banken mit hinfälliger Emission.

Der Bestand der Emission der obbenannten Banken war auf 31. Dezember 1883 folgender:

Bank in Glarus	Fr. 576,720
Ancienne Banque cantonale neuchâtelaise	„ 4,320,000
Caisse hypothécaire du Canton de Fribourg	„ 4,350
Bank für Graubünden	„ 21,500
Leihkasse Glarus	„ 94,000
Eidgenössische Bank	„ 294,100
Banque populaire de la Broye	„ 2,450

Die Ancienne Banque cantonale neuchâtelaise, welche im Laufe des Jahres in Liquidation getreten, hat den größern Theil ihrer Noten zurückgezogen; am Jahresende hatte dieselbe für 3,186,280 Franken eigene Noten in Kassa, in der Zirkulation befanden sich noch für 1,133,720 Fr.

Zur Beschleunigung des Rückzugs der Noten der beiden glarnerischen Institute werden wir im nächsten Jahre die entsprechenden Verfügungen treffen. Der Umstand, daß die neu gegründete Glarner Kantonalbank ihre Thätigkeit, beziehungsweise ihre Notenausgabe erst am 2. Januar 1884 begonnen, hatte uns nämlich bestimmt, bis auf Weiteres den monatlichen Notenrückzug von 2 % der ursprünglichen Emissionssumme der vorbenannten zwei Institute nicht zu erhöhen. Im Uebrigen können wir konstatiren, daß sich der Rückzug der Noten von Banken mit hinfälliger Emission bis jetzt ziemlich rasch vollzogen hat.

Rekurse, Interpretationen, grundsätzliche Entscheide.

Als erwähnenswerth glauben wir die folgenden, im Bericht-jahr vorgekommenen und auf das Banknotenwesen Bezug habenden grundsätzlichen Entscheidungen anführen zu sollen:

Die Begehren von Kantonsregierungen und Emissionsbanken, auf den neuen Noten die Anbringung eines Kantons-, bezw. Bankstempels zu gestatten, wurden abschlägig beschieden, mit Rücksicht darauf:

- a. daß dadurch die Einheitlichkeit der neuen Noten gestört würde;
- b. daß den mit dem Kantonsstempel versehenen Noten der Kantonalbanken eine nicht gerechtfertigte Vorzugsstellung verschafft werden könnte;
- c. daß in Folge der technischen Anlage der neuen Noten die Abstempelung kaum als ein Schutzmittel gegen die Nachahmung gelten dürfte.

Einerseits auf Grund der Erwägung c, anderseits wegen der dadurch eintretenden Verspätung in der Ausgabe und endlich um keinen Anlaß zur Annahme des Bestandes einer materiellen Garantie des Bundes zu bieten, wurde auch von der Anbringung eines eidgenössischen Kontrolstempels auf den neuen Noten Umgang genommen.

Der schon früher von Privathäusern verübte Mißbrauch, die Banknoten mit ihrem Privatstempel zu versehen, hat sich auch bei dem Erscheinen der neuen Noten wieder gezeigt. Wir sahen uns in Folge dessen veranlaßt, in offizieller Kundgebung auf die Unschicklichkeit dieser Handlung hinzuweisen und im Falle der Wiederholung den Erlaß von schützenden Maßregeln in Aussicht zu stellen. Seitdem sind uns keine neuen Abstempelungen mehr zur Kenntniß gebracht worden.

Einer Kantonsregierung wurde auf ihre Anfrage mitgetheilt, daß die kantonale Banknotensteuer auf der effektiven Durchschnittsemission, welche auf Grund der dem Bundesrathe eingereichten wöchentlichen Ausweise festgestellt wird, zu berechnen sei und nicht auf der vom Bundesrathe dem betreffenden Institute bewilligten Emissionssumme.

Die gleiche Regierung erhielt auch die Eröffnung, daß die beabsichtigte Befreiung einer Emissionsbank von der kantonalen Banknotensteuer, nachdem diese von einem zweiten, im Kanton domizilirten Institute bezogen wird, im Widerspruch mit der Bestimmung von Art. 46, Alinea 4, des Banknotengesetzes sich befinde.

Die Banque du Commerce verlangte eine offizielle Interpretation der Art. 16, c, bezw. 52 des Banknotengesetzes mit Bezug auf die Behandlung von nicht zum Geschäftsbetrieb gehörigem, vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erworbenem Grundeigenthum derjenigen Emissionsbanken, welchen im Sinne des zitierten Art. 16

eine Geschäftsbeschränkung auferlegt ist. In Wiederholung der leitenden Motive zu dem letztjährigen Bundesrathsbeschuß, zufolge welchem die Banque du Commerce angehalten wurde, ein ihr gehöriges, in der Rue centrale in Genf gelegenes Haus bis 1. Januar 1885 zu veräußern, wurde der Gesuchstellerin im Besondern der Bescheid zu Theil, daß sowohl der Wortlaut wie der Geist der gerufenen Art. 16 und 52 die Liquidirung auch von solchen Geschäften fordern, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bestanden, durch dieses aber den betreffenden Banken untersagt worden seien.

Das Gesuch einer Bank um Interpretation über die dem Inspektorat der Emissionsbanken durch das Gesetz übertragenen Kontrollbefugnisse, bezw. die Ausdehnung derselben speziell mit Bezug auf die Prüfung der Jahresschlußbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurde dahin beantwortet, daß die von der benannten Stelle gestellten Forderungen sich innerhalb den gesetzlich vorgezeichneten Rahmen bewegen, mit andern Worten, daß die dem Bunde angewiesenen formellen Kontrollfunktionen nicht überschritten worden seien.

Beziehungen zu den Emissionsbanken, Inspektionen bei denselben und den Depositenämtern.

Der Verkehr mit den Emissionsbanken war auch im abgelaufenen Jahr durchaus zufriedenstellend. Wir konstatiren hier gerne, daß überall das Bestreben sich kundgab, nicht nur dem Buchstaben, sondern auch dem Geiste des Gesetzes nachzuleben. Es ist uns auch nicht entgangen, daß ehemalige Gegner des Gesetzes, die in demselben nicht nur eine Beschränkung der sog. wirtschaftlichen Freiheit, sondern auch eine Gefahr für die Erhaltung der nothwendigen metallenen Umlaufsmittel erblickten, ihre Meinung zu Gunsten des Banknotengesetzes geändert und die jetzt schon bemerkbaren wohlthuenden Wirkungen desselben anerkennen.

Die Einsendung der Wochensituationen und Monatsbilanzen erfolgt im Allgemeinen pünktlich. Die dießfallsigen Veröffentlichungen geschehen nun im „Schweizerischen Handelsamtsblatt“ und finden Sie in der Beilage Nr. 2 die wöchentlichen Angaben über die Emission, die Zirkulation und die gesetzliche Baarschaft der Emissionsbanken im Jahr 1883 eigens zusammengestellt.

Die Anfertigung und der Austausch der Noten haben es dem Inspektor der Emissionsbanken auch dieses Jahr unmöglich gemacht, alle Banken und Depositenämter zu inspizieren. Die noch fehlenden Besuche werden im Jahr 1884 nachgeholt und können von da an die Inspektionen regelmäßig wenigstens ein Mal jährlich vorgenommen werden.

Die Beilage Nr. 3 enthält das Resultat der Untersuchungen bei den Banken und den kantonalen Depositenämtern. Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz wurden durch die vorgenommenen Inspektionen keine konstatiert; die nothwendig gewordenen Bemerkungen und ertheilten Weisungen betrafen vorzugsweise die Anlage und die Haltung der auf das Banknotenwesen Bezug habenden Bücher, die Darstellung von einzelnen Posten der Monatsbilanz u. dgl. m. Die getrennte Aufbewahrung und Buchung der Noten ist nun allerorts durchgeführt.

Bei mehreren Banken herrschte eine unrichtige Auffassung über die Klassifikation der 2-, 1- und $\frac{1}{2}$ -Frankenstücke in den an den Bundesrath einzusendenden Monatsausweisen. Diese Geldsorten wurden nämlich in die Rubrik der gesetzlichen Silberbestände, statt in diejenige der Scheidemünzen, eingestellt.

Das von uns für das Jahr 1882 festgestellte provisorische Schema für die Jahresrechnung der Emissionsbanken hat sich im Allgemeinen gut bewährt. Nachdem dasselbe im Berichtjahr nochmals einer gründlichen Sichtung unterworfen worden war, erfolgte dessen definitive Aufstellung, wobei gegenüber dem vorjährigen provisorischen Entwürfe nur unwesentliche Abänderungen nothwendig wurden.

Wenn wir von der Voraussetzung ausgehen, daß der Kernpunkt einer Notenbank in der Sicherung der jederzeitigen Einlösbarkeit ihrer Noten liegt, so kann die außerhalb der Baardeckung bestehende Notendeckung, für sich allein betrachtet, wohl nicht als absolut genügend angesehen werden, um den zirkulirenden Noten die oben ausgesprochene Bürgschaft in unbestreitbarer Weise beizugeben. Die Beurtheilung, inwieweit die Sicherheit für die sofortige Einlösbarkeit der Noten als unzweifelhaft vorhanden, angenommen werden darf, kann nur nach genauer Kenntniß der Zahlungsfähigkeit einer Bank im Allgemeinen erfolgen. Die Zahlungsfähigkeit selber läßt sich aber wieder nur an Hand einer nach den strengen Regeln der Oeffentlichkeit etablirten Rechnung, die sich durch Ausführlichkeit, Präzision, Klarheit und absolute Zuverlässigkeit auszeichnen muß, genau bestimmen. Diese Grundsätze dienen als Wegeleitung bei der Feststellung des Rechnungsschemas.

Dem Bunde steht nun allerdings nur eine beschränkte materielle Einmischung in den Geschäftsbetrieb von einzelnen Emissionsbanken zu. Bei allen Emissionsbanken aber konstatiert und prüft er in offizieller Stellung die Ergebnisse, läßt dieselben amtlich veröffentlichen, sichert sich die zur Aufklärung nothwendigen Angaben, läßt nöthigen Falls die eingehenden Ausweise mit den Geschäfts-

büchern vergleichen und übermittelt auf diese Weise der Oeffentlichkeit ein wichtiges Hilfsmittel, um die technischen und volkswirtschaftlichen Verrichtungen und die Kreditwürdigkeit der Notenbanken beurtheilen zu können.

Wirtschaftliche Erscheinungen.

Wir haben in unserm letztjährigen Bericht die Bemerkung gemacht, daß es verfrüht wäre, aus den Angaben der periodischen Bankausweise im Jahre 1882 mehr oder weniger bestimmte Schlüsse über die Wirkung des Banknotengesetzes im Allgemeinen und den Einfluß desselben auf den einheimischen Geldmarkt im Besondern ableiten zu wollen. Diese Anschauung scheint uns auch noch heute, nach 1 $\frac{1}{2}$ jährigem Bestande des Gesetzes theilweise gelten zu dürfen.

Den Angelpunkt des Banknotengesetzes bildet die Baardeckung der Noten. In der Sicherung der jederzeitigen Einlösbarkeit der Noten liegt der fundamentale Gedanke des Gesetzes, welcher durch das Deckungsverhältniß von 40 % der Zirkulation seinen Ausdruck gefunden. Ueber die praktische Berechtigung und die Haltbarkeit dieser Entscheidung muß die Zukunft lehren, da die gegenwärtigen Zustände auf dem Geldmarkte, wie solche aus der schon seit längerer Zeit andauernden Mattigkeit im Geschäftsleben hervorgegangen, nicht als Prüfstein hiefür dienen können. Wir müssen gewisse Verkehrsstauungen, Kapital- oder Metallgeldkrisen durchmachen und erst dann wird es sich zeigen, ob die Gesetzgebung das Richtige getroffen, ob die Maßregel sich als wirksam genug erweise, um einer drohenden Krisis vorzubeugen, oder aber nur zur Beseitigung einer ausgebrochenen Krisis beizutragen.

Neben der Uniformität der Noten und der Rechnungsstellung haben wir bis jetzt als eine unmittelbare Wirkung des Gesetzes die nicht unwesentliche Vermehrung des Baarbestandes bei den Emissionsbanken zu erwähnen. Während nämlich der Durchschnitt für 36 Institute pro 1881, bezw. 1882 43, bezw. 50 Millionen Franken betrug, beläuft sich derselbe für 39 Institute im Jahr 1883 auf 60 Millionen Franken bei einer durchschnittlichen Noten-zirkulation in den benannten Jahren von 99, 98 und 102 Millionen Franken. Diese Vermehrung des Metallgeldes, die ihre hauptsächliche Begründung in den Deckungsvorschriften des Banknotengesetzes und zum geringern Theil in der Zunahme der Geschäftslosigkeit finden dürfte, involvirt aber keineswegs eine gleiche Erhöhung der disponibeln Umlaufsmittel; denn einerseits kann das Bedürfniß zu einer solchen während der Dauer der schon oben erwähnten wirtschaftlichen Zustände nicht aufkommen, anderseits sind $\frac{2}{3}$ dieser

Baarschaft festgehalten und können dem Verkehr nur als theilweiser Ersatz von zurückgezogenen andern Zahlungsmitteln, von Noten, dienstbar gemacht werden. Daß im Uebrigen die Eintönigkeit des Geldmarktes durch die Veränderung des Metallstockes nicht nur nicht unterbrochen, sondern in letzter Zeit an Intensität eher zugenommen, mag klar aus dem konstant gedrückten Diskontosatz hervorgehen, aus dem Stand des untrüglichen Barometers über Nachfrage und Angebot von Geld. Der durchschnittliche Diskontosatz betrug nämlich:

1881	Zürich	4,13 %	Basel	4 %	Genf	4,13 %
1882	"	4,51 %	"	4,43 %	"	4,33 %
1883	"	3,06 %	"	2,99 %	"	2,95 %

Selbst während Martini und Ende Dezember 1883, als 95 % von der Emission in Zirkulation sich befanden, blieb der Diskonto in Genf auf 3 %, in Zürich und Basel auf 3 $\frac{1}{2}$ %, bezw. 3 %, und die gesetzliche Baarschaft hielt sich gegenüber der Zirkulation auf 51, bezw. 54 %. Weder an Metallgeld noch an Banknoten zeigte sich Mangel, und es wickelte sich der Verkehr in sehr geordneter und glatter Weise ab.

Wir führen diese bemerkenswerthe Erscheinung besonders deßhalb an, um darzuthun, daß die seiner Zeit in Folge der gesetzlichen Bestimmungen befürchtete Erhöhung des Diskontos einstweilen noch nicht eingetreten ist, daß wir im Berichtjahr vielmehr unter dem Satze der auswärtigen Staaten geblieben sind.

Interessant sind die Zahlen über die Zusammensetzung der gesetzlichen Baarschaft bei den Emissionsbanken.

Beim Inkrafttreten des Banknotengesetzes betrug das Gold $\frac{5}{8}$, das Silber $\frac{3}{8}$ des gesammten gesetzlichen Metallgeldes, und dieses Verhältniß hat sich bis Ende des Berichtjahres forterhalten. Fassen wir die bisherige ausnahmsweise Stellung der Schweiz gegenüber den andern der lateinischen Münzkonvention angehörenden Staaten mit Bezug auf die Goldprägung in's Auge, so ergibt sich aus obigen Zahlen zur Evidenz, daß der Goldvorrath in unserm Lande bisanhin mehr betrug, als man gemeinhin anzunehmen pflegte und daß besonders die Notenbanken die Beschaffung dieses Zahlungsmittels von dem Momente an mit Eifer betrieben, da die Annahme des Banknotengesetzes gesichert war. Aber auch seit der Wirksamkeit des letztern ist bei allen Emissionsbanken, die ihre Baardeckung noch nicht vollständig in Gold angelegt haben, das sichtbare Bestreben vorhanden, eine solche Konversion zu vollziehen. Das Gold tritt mehr und mehr an die Stelle des Silbers, welches nun für den Verkehr wieder frei wird; dieser ist aber aus bekannten Gründen

wenig geneigt, sich des Silbers als Zahlungsmittel in größerem Umfange zu bedienen, und es tritt deshalb überall die praktische, einheitliche und gesicherte Banknote an die Stelle des Silbers. Damit ist wohl die ganze Verschiebung der Umlaufmittel: Vermehrung der Notenzirkulation und Erhöhung des Metallbestandes erklärt, und es scheint sich somit die Meinung, die Noten hätten besonders das Gold verdrängt, nicht zu erwahren.

Der Wegfall der Noten unter Fr. 50 wird zur Ordnung und ersprießlichen Gestaltung des Notenwesens nicht wenig beitragen. Die Banknote soll nach ihrem geschäftlichen Charakter nicht auf dem Gebiet des täglichen Kleinverkehrs sich Eingang verschaffen und es war deshalb die Aufhebung der kleinen Notenabschnitte und die Kontingentirung der 50-Franken-Noten, womit eine gewisse Begrenzung der Notenausgabe erreicht wurde, gewiß am Platz. Alle Staaten, die von der verderblichen Papiergeldwirthschaft bis jetzt verschont geblieben, haben die Unzuträglichkeit von auf geringe Beträge lautenden Notenabschnitten anerkannt und zweifeln wir keineswegs, daß diejenigen Kreise unseres Landes, welche die 10- und 20-Franken-Noten als ein absolutes Erforderniß des Verkehrs glaubten hinstellen zu müssen, sich bald mit der neuen Einrichtung ausgesöhnt haben werden.

Verzeichniss

der

vom Bundesrathe autorisirten schweizerischen Emissionsbanken.

Ordnungs- nummer.	Firma.		Bisherige Emissions- summe.	Vom Bundes- rath bewilligte Emissions- summe.	Deckungsart.
1	St. Gallische Kantonalbank	St. Gallen	Fr. 6,600,000	Fr. 8,000,000	Kantonsgarantie
2	Basellandschaftliche Kantonalbank	Liestal	720,000	1,500,000	"
3	Kantonbank von Bern Zweiganstalten: Thun, Burg- dorf, Langenthal, Biel, St. Immer, Pruntrut.	Bern	7,950,000	10,000,000	"
4	Banca cantonale ticinese Zweiganstalten: Locarno, Lu- gano, Mendrisio.	Bellinzona	1,986,670	2,000,000	Werthschriften
5	Bank in St. Gallen	St. Gallen	5,000,000	6,000,000	Portefeuille
6	Crédit agricole et industriel de la Broye	Estavayer	300,000	500,000	Werthschriften
7	Thurgauische Kantonalbank	Weinfelden	1,500,000	1,500,000	Kantonsgarantie
8	Aargauische Bank	Aarau	3,000,000	4,000,000	"
9	Toggenburger Bank Zweiganstalten: Rorschach, St. Gallen.	Lichtensteig	1,000,000	1,000,000	Werthschriften
10	Banca della Svizzera italiana Zweiganstalten: Locarno, Bel- linzona, Mendrisio.	Lugano	1,650,000	2,000,000	"
11	Thurgauische Hypothekenbank Zweiganstalt: Romanshorn.	Frauenfeld	750,000	1,000,000	"
12	Graubündner Kantonalbank	Chur	2,000,000	3,000,000	Kantonsgarantie
13	Kantonal-, Spar- und Leihkasse	Luzern	1,096,500	2,000,000	"
14	Banque du Commerce	Genève	18,900,000	20,000,000	Portefeuille
Uebertrag			52,453,170	62,500,000	

Ordnungs- nummer.	Firma.		Bisherige Emissions- summe.	Vom Bundes- rath bewilligte Emissions- summe.	Deckungsart.
		Uebertrag	Fr.	Fr.	
15	Appenzell A.-Rh. Kantonalbank	Herisau	52,453,170	62,500,000	Kantonsgarantie
16	Bank in Zürich	Zürich	2,000,000	3,000,000	Portefeuille
	Zweiganstalt: Winterthur.		5,000,000	6,000,000	
17	Bank in Basel	Basel	8,000,000	12,000,000	"
18	Bank in Luzern	Luzern	2,000,000	2,000,000	Werthschriften
19	Banque de Genève	Genève	5,000,000	5,000,000	Portefeuille
20	Crédit Gruyérien	Bulle	240,000	300,000	Werthschriften
21	Zürcher Kantonalbank	Zürich	15,000,000	15,000,000	Kantonsgarantie
	Zweiganstalten: Winterthur, Affoltern a/A., Rüti, Uster, Andel- fingen, Bülach, Bauma, Meilen, Dielsdorf, Horgen.				
22	Solothurnische Bank	Solothurn	2,200,000	2,500,000	"
	Zweiganstalten: Olten, Balsthal.				
23	Bank in Schaffhausen	Schaffhausen	700,000	1,000,000	Werthschriften
24	Banque cantonale fribourgeoise	Fribourg	1,681,805	1,000,000	"
25	Caisse d'amortissement de la dette publique	"	750,000	1,500,000	Kantonsgarantie
26	Banque cantonale vaudoise	Lausanne	6,847,410	8,000,000	"
27	Ersparnisskasse des Kantons Uri	Altorf.	300,000	500,000	"
28	Kantonale Spar- und Leihkasse von Nidwalden	Stans.	300,000	500,000	"
29	Banque populaire de la Gruyère	Bulle	166,600	300,000	Werthschriften
30	Banque cantonale neuchâteloise	Neuchâtel	—	3,000,000	Kantonsgarantie
	Zweiganstalten: La Chaux-de- Fonds, Locle.				
31	Banque commerciale neuchâteloise	Neuchâtel.	—	5,000,000	Portefeuille
32	Schaffhauser Kantonalbank	Schaffhausen	—	1,000,000	Kantonsgarantie
33	Glarner Kantonalbank	Glarus	—	1,500,000	"
	Total		102,638,985	131,600,000	

Generalsituation der gesetzlich autorisirten schweizerischen Emissionsbanken für das Jahr 1883.

Datum.	Notenemission.	Notenzirkulation.	o/o	Gesetzliche Baarschaft.	o/o
	Fr.	Fr.		Fr.	
6. Januar	103,599,000	98,854,000	95	56,208,000	57
13. "	103,624,000	96,299,000	93	56,964,000	59
20. "	103,624,000	93,438,000	90	57,355,000	61
27. "	103,624,000	91,542,000	88	58,280,000	64
3. Februar	103,621,000	93,094,000	90	57,481,000	62
10. "	103,650,000	90,599,000	87	57,690,000	64
17. "	103,668,000	89,247,000	86	58,260,000	65
24. "	103,588,000	87,308,000	84	58,642,000	67
3. März	103,438,000	90,625,000	88	58,390,000	64
10. "	103,182,000	89,224,000	86	56,350,000	63
17. "	103,601,000	90,125,000	87	56,115,000	62
24. "	103,648,000	89,136,000	86	55,122,000	62
31. "	103,721,000	93,328,000	90	55,024,000	59
7. April	103,831,000	93,064,000	90	54,354,000	58
14. "	103,889,000	93,527,000	90	55,017,000	59
21. "	103,927,000	93,487,000	90	54,116,000	58
28. "	104,027,000	95,704,000	92	54,736,000	57
5. Mai	104,027,000	95,945,000	92	55,258,000	58
12. "	103,978,000	93,773,000	90	57,017,000	61

Datum.	Notenemission.	Noten- zirkulation.	o/o	Gesetzliche Baarschaft.	o/o
	Fr.	Fr.		Fr.	
19. Mai	103,950,000	92,444,000	89	57,665,000	62
26. "	103,965,000	90,534,000	87	58,488,000	65
2. Juni	103,465,000	91,258,000	88	57,806,000	63
9. "	103,460,000	90,948,000	88	57,464,000	63
16. "	103,468,000	90,706,000	88	57,295,000	63
23. "	103,473,000	90,812,000	88	57,015,000	63
30. "	103,476,000	94,959,000	92	55,524,000	58
7. Juli	103,484,000	95,177,000	92	54,965,000	58
14. "	103,523,000	94,970,000	92	54,759,000	58
21. "	103,133,000	92,898,000	90	55,427,000	60
28. "	103,140,000	92,582,000	90	55,239,000	60
4. August	103,140,000	92,066,000	89	55,327,000	60
11. "	103,070,000	91,404,000	89	55,429,000	61
18. "	102,471,000	90,648,000	88	55,984,000	62
25. "	100,471,000	90,498,000	90	56,658,000	63
1. September	101,679,000	93,138,000	92	56,638,000	61
8. "	102,658,000	93,954,000	92	56,086,000	60
15. "	108,548,000	94,490,000	87	56,657,000	60
22. "	109,569,000	93,973,000	86	56,646,000	60
29. "	112,649,000	98,893,000	88	56,469,000	57
6. Oktober	115,482,000	101,387,000	88	56,800,000	56
13. "	116,607,000	102,846,000	88	57,183,000	56

Datum.	Notenemission.	Notenzirkulation.	%	Gesetzliche Baarschaft.	%
	Fr.	Fr.		Fr.	
20. Oktober	116,932,000	103,211,000	88	57,967,000	56
27. "	118,140,000	104,499,000	88	58,432,000	56
3. November	119,053,000	109,788,000	92	57,970,000	53
10. "	121,563,000	115,439,000	95	58,337,000	51
17. "	122,113,000	115,832,000	95	60,223,000	52
24. "	122,478,000	111,570,000	91	61,803,000	55
1. Dezember	121,893,000	111,859,000	92	62,787,000	56
8. "	122,347,000	107,914,000	88	62,663,000	58
15. "	122,067,000	109,028,000	89	63,616,000	58
22. "	121,872,000	111,340,000	91	64,032,000	58
29. "	123,394,000	117,551,000	95	63,422,000	54
Durchschnitt	108,019,000	96,864,000	90	57,407,000	60
Maxima	123,394,000	117,551,000	95	64,032,000	67
Tag	29. Dezember.	29. Dezember.	6. Januar. 10./17. Nov. 29. Dezember.	22. Dezember.	24. Febr.
Minima	100,471,000	87,308,000	84	54,116,000	51
Tag	25. August.	24. Februar.	24. Febr.	21. April.	10. Nov.
29 Banken bis und mit 1. September.					
30 " " 8.					
32 " Ende Dezember. "					

Resultat der Inspektionen bei den Emissionsbanken und den kantonalen Depositenämtern.

Banken.	Datum der Inspektion.	Emission.	Zirkulation.	Baardeckung: 40 % der Zirkulation (Art. 10 des Gesetzes).				Deckung von 60 % der Emission (Art. 12 des Gesetzes).						
				Gold.	Silber.	Zentralstelle.	Total.	Wechselportefeuille.				Werthschriftenhinterlage.		Kantonsgarantie.
								Diskonto- Schweizer- Wechsel.	Wechsel auf das Ausland.	Wechsel mit Faustpfand.	Total.	Nominal- werth.	Bundesräthl. Schatzungs- werth.	
Bank in Zürich	10./13. April 1883	5,000,000	4,724,700	1,000,000	1,000,000	—	2,000,000	7,807,295	222,328	4,607,277	12,636,900	—	—	—
Zürcher Kantonalbank	13./14. " "	14,600,000	12,834,860	4,500,000	1,500,000	—	6,000,000	—	—	—	—	—	—	Kantonsgarantie
Kantonalbank von Bern	27. " "	7,750,000	7,491,595	3,000,000	—	—	3,000,000	—	—	—	—	—	—	"
Thurgauische Hypothekenbank	11. Juni "	750,000	717,190	160,000	140,000	—	300,000	—	—	—	—	643,000	600,850	—
Thurgauische Kantonalbank	12. " "	1,500,000	1,185,960	300,000	50,000	228,826	578,826	—	—	—	—	—	—	Kantonsgarantie
Bank in St. Gallen	13./15. " "	5,000,000	4,933,360	1,300,000	100,000	261,354	2,061,354	3,836,903	1,565,056	1,423,430	6,825,389	—	—	—
Graubündner Kantonalbank	16. " "	2,000,000	1,984,130	800,000	—	—	800,000	—	—	—	—	—	—	Kantonsgarantie
Aargauische Bank	30. Nov. "	3,000,000	2,971,600	400,000	180,000	343,453	1,223,453	—	—	—	—	—	—	"
Basellandschaftliche Kantonalbank	7. Dez. "	1,048,000	1,009,520	330,000	100,000	—	430,000	—	—	—	—	—	—	"
Kantonal-Spar- und Leihkasse Luzern	14. " "	1,094,300	1,033,000	440,000	—	—	440,000	—	—	—	—	—	—	"
Kantonale " " " v. Nidwalden	15. " "	500,000	426,000	160,600	13,400	—	174,000	—	—	—	—	—	—	"
Crédit agricole et industriel de la Broye	21. " "	499,410	492,070	193,000	7,000	—	200,000	—	—	—	—	316,500	300,675	—
Banque populaire de la Gruyère	28. " "	300,000	299,850	120,000	—	—	120,000	—	—	—	—	199,000	180,750	—
Crédit gruyérien à Bulle	9. Jan. 1884	290,000	275,360	120,000	—	—	120,000	—	—	—	—	196,000	185,000	—
Caisse d'amortissement de la dette publique	16. " "	1,164,010	1,055,860	400,000	65,000	—	465,000	—	—	—	—	—	—	Kantonsgarantie
Banque cantonale fribourgeoise	17. " "	956,905	795,145	400,000	—	—	400,000	—	—	—	—	668,000	603,240	—
Solothurnische Bank	20./21. Febr. "	2,500,000	2,114,610	1,000,000	—	—	1,000,000	—	—	—	—	—	—	Kantonsgarantie
Bank in Basel	6./8. März "	12,000,000	10,331,500	2,310,000	1,350,000	1,947,914	5,607,914	9,362,582	886,297	4,726,826	14,975,705	—	—	—
Banque commerciale neuchâteloise	13./15. " "	4,500,000	3,990,550	900,000	900,000	—	1,800,000	6,701,368	50,663	847,400	7,599,431	—	—	—

Bemerkung. Die obigen Zahlen enthalten nur die Bestände der Hauptbank, ohne Herbeiziehung derjenigen der Zweiganstalten und Agenturen.

Kantonale Depositenämter.

Am 11. Juni 1883 fand die Untersuchung des thurgauischen, am 17. Januar 1884 diejenige des freiburgischen Depositenamtes statt. Die Verifikation des Titelbestandes und die Prüfung der Anlage und Haltung der Kontrollen gab zu keinen Aussetzungen Veranlassung.

Zentralstelle der Konkordatsbanken.

Die am 10. April 1883 vorgenommene Inspektion fand die genaue Uebereinstimmung der Büchersaldi mit den Effektivbeständen. Die Anlage der Bücher und Kontrollen ist eine sorgfältige und übersichtliche, die Haltung derselben rühmenswerth. Der Effektivbestand war zusammengesetzt wie folgt: 900,000 Fr. in Gold,
4,500,000 " " Silber,

Total 5,400,000 Fr.

D. Eidgenössische Staatskasse.

Der Gesamtverkehr der Staatskasse betrug im Jahr 1883:

in Einnahmen	Fr. 100,522,872. 50
in Ausgaben	„ 96,964,119. 36
	Fr. 197,486,991. 86

oder gleich einem monatlichen Durchschnitt von Fr. 16,457,249. 31
oder einem täglichen (zu 300 Arbeitstage berechnet) „ 658,289. 97

In obigem Total befinden sich auch die bloß durchlaufenden oder sog. Skripturposten im Gesamtbetrage von Fr. 43,195,668. 18.

Der Bestand der eidgenössischen Werthschriften und der verschiedenen Spezialfonds wird in einer besondern Uebersicht, unter anderer Rubrik, dargestellt und es wird hierorts auf diese Uebersicht verwiesen.

Bei der andauernden Geldabondanz und der daherigen Schwierigkeit, bei den akkreditirten Banken Baarschaft zu annehmbaren Zinsen unterzubringen, mußte auch in diesem Jahre, um Zinsverlust so viel möglich zu verhüten, vom Rechte des Diskontirens von soliden Schweizerwechseln Gebrauch gemacht werden.

Der Bestand des Wechselportefeuille war folgender:

Am 1. Februar	1883	.	.	Fr. 1,854,644. 23
„ 1. März	„	.	.	1,709,456. 03
„ 1. April	„	.	.	1,254,534. 80
„ 1. Mai	„	.	.	2,994,093. 40
„ 1. Juni	„	.	.	3,206,193. —
„ 1. Juli	„	.	.	2,432,994. 50
„ 1. August	„	.	.	1,651,960. 50
„ 1. September	„	.	.	1,248,620. 98
„ 1. Oktober	„	.	.	782,047. 93
„ 1. November	„	.	.	1,099,797. 93
„ 1. Dezember	„	.	.	1,843,239. 90
„ 31. „	„	.	.	1,834,201. 80

Der Ertrag dieser Wechsel belief sich auf Fr. 52,512. 26. Der Ertrag von 1882 belief sich auf Fr. 65,955. 60, war mithin um mehr denn Fr. 13,000 höher als 1883, obwohl der Umsatz des Kontos von 1883 Fr. 20,515,750. 96 und derjenige von 1882 Fr. 19,693,462. 80 betrug. Dieses Resultat ist allein der andauernden Geldabondanz zuzuschreiben. Der höchste von uns bezogene Diskonto-

satz im Jahr 1883 war 3 ‰, während er 1882 durchschnittlich 4,45 ‰ betrug; der niedrigste von 1883 war 2 ‰ und 1882 3 ‰.

Die im Budget vorgesehene Prägung von fünf Millionen in schweizerischen 20-Frankenstücken hat gegen Schluß des Berichtjahres begonnen und ist diese Summe von der eidgenössischen Münzstätte der Staatskassa in Lieferungen von je Fr. 400,000 übergeben worden.

Um so viel möglich dieses Gold im Lande selbst behalten zu können, wurde den schweizerischen Emissionsbanken eine Summe von 2 1/2 Millionen Franken unter der grundsätzlichen Bedingung abgegeben, daß dasselbe zur Baardeckung der Notenzirkulation verwendet werden solle und demgemäß vorläufig nicht und später bei eventuellem Bedarf nur successive zur Ausgabe gelangen dürfe. Ferner wurde davon eine Million Franken verwendet zur Deckung des ersten Geldbedarfes eines allfälligen Truppenaufgebotes, welcher Geldbedarf gemäß dem Bundesgesetz betreffend Anlage eidgenössischer Gelder, vom 16. März 1877, von der laufenden Kassa ausgeschieden, in der Depotkassa aufbewahrt wird. Den Rest von 1 1/2 Millionen Franken erhielten die kantonalen Staatskassen, die Kreispost- und Hauptzollkassen und die eidgenössische Staatskassa selbst behielt eine Summe behufs Bezahlung der Gehalte etc.

M ü n z - E i n l ö s u n g .

Der Rückzug der Billonmünzen alter Prägung wurde auch in diesem Jahre fortgesetzt.

Es wurden eingezogen:

an	5 Rappenstücken	.	.	.	1,700,000
"	10	"	.	.	1,670,000
"	20	"	.	.	2,840,000

Dieselben wurden in Billonmünzen neuer Prägung, soweit die eidgenössische Münzstätte solche liefern konnte, ausgetauscht. Der Rest wurde auf andere Weise gedeckt.

Der Münz-Auswechslungsdienst verzeigt im Ein- und Ausgang einen Umsatz von Fr. 3,588,589. 54 in 3013 Posten.

Die auf neue Rechnung vorgetragenen Postvorschüsse zur Einlösung von Geldanweisungen belaufen sich auf die Summe von Fr. 1,262,000.

E. Pulververwaltung.

Personal. Die Stelle des Verwalters des III. Bezirks wurde im Juli vakant, und im nämlichen Monat verstarb der Fabrikationschef der Pulvermühle zu Kriens. Beide Stellen blieben unbesetzt. Die Leitung der Krienser Mühle, sowie der Pulverhandel im III. Bezirk werden seither von der Centralverwaltung besorgt. Für den in den eidgenössischen Zolldienst übergetretenen Magazinier des IV. Bezirks in Chur wurde eine Neuwahl getroffen, ebenso für den auf sein Begehren entlassenen langjährigen Contremaitre der Pulvermühle La Vaux.

Pulvermühlen. Von den ausgeführten Bauten sind namhaft zu machen: der Neubau des im Jahre 1880 explodirten Mengtonnengebäudes zu Chur und die Erweiterung der Tröckneeinrichtung zu La Vaux. Die eigentlichen Bau- und Umänderungsarbeiten wurden vom eidgenössischen Oberbauinspektorate, die innere Einrichtung durch das technische Personal der betreffenden Pulvermühlen ausgeführt. Zu Chur wurde vom Oberbauinspektorat ferner eine neue Umzäunung des großen Pulvermagazins erstellt; die gleichfalls budgetirte Erneuerung der Pallisadenzäune der Magazine zu Etoy und St. Prex blieb dagegen unausgeführt. Für die Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an den mechanischen Einrichtungen, Apparaten und Geräthen und den theilweisen Ersatz derselben durch neue Stücke genügten meistens die Arbeitskräfte und Hilfsmittel unserer eigenen Reparaturwerkstätten, von denen diejenige zu Chur in Folge der Verlegung des Polirwerkes in eine andere Lokalität überdies noch bedeutende Montagearbeiten auszuführen hatte. Gebäude und Apparate der nach dem System der Läuferwerke umgeänderten Pulvermühlen befinden sich z. Z., mit wenigen Ausnahmen, in befriedigendem Zustande. Von Explosionen und andern Unfällen sind die Pulvermühlen im Berichtjahre verschont geblieben.

Material. Der Verbrauch an Fabrikationsmaterial erreichte in den einzelnen Mühlen folgende Beträge:

	Salpeter.			Schwefel.			Kohlenholz.		
	kg.	Fr.	Ct.	kg.	Fr.	Ct.	m ^s	Fr.	Ct.
La Vaux . . .	124,063	84,363.	18	18,553	4,719.	14	488,11	9,821.	60
Worblausen . .	82,364	56,007.	52	11,284	2,674.	30	361,03	7,559.	44
Kriens . . .	36,787	25,015.	16	5,154	1,288.	50	161,57	3,399.	72
Chur . . .	88,162	59,950.	50	12,342	3,202.	80	229,00	5,092.	36
Total	331,376	225,336.	36	47,333	11,884.	74	1239,71	25,873.	12

Salpeter und Schwefel sind in guter Qualität leicht erhältlich und geben zu keinen Bemerkungen Anlaß. In der Kohlenbereitung kann mit Bezug auf die Gleichmäßigkeit im Verkohlungsgrad sowohl für die Produkte der fixen als der beweglichen Verkohlungs-

Cylinder ein weiterer Fortschritt nachgewiesen werden. Für die Bereitung der Jagd- und Gewehr-Pulverkohlen wurden statt des in frühern Jahren ausschließlich gebrauchten Haselholzes weichere Holzarten verwendet und speziell für die Herstellung von Jagdpulverkohlen Proben mit einer fremden Holzart begonnen, von deren Verwendung jedoch bishin der Transportverhältnisse wegen abgesehen werden mußte.

Pulver. Die Pulverfabrikation ergab in den einzelnen Mühlen folgende Quantitäten:

La Vaux	Worblafen	Kriens	Chur.	Total.
kg.	kg.	kg.	kg.	kg.
166,410	108,020	48,155	117,550	440,135

Zur Kontrolle gelangten: Jagdpulver kg. 1,550, Gewehrpulver kg. 122,000, Kanonenpulver kg. 38,250, zusammen kg. 161,800. Davon waren alteres Fabrikat kg. 1,550 Jagdpulver und kg. 15,900 Kanonenpulver. Alles zur Kontrolle präsentirte Kriegspulver entsprach den gestellten Anforderungen und wurde plombirt. Ueber dessen ballistische Leistungen wird an anderer Stelle Bericht erstattet. Mit den Jagdpulversorten, die zur Ausgabe gelangten, wurden in Bezug auf Kraftäußerung Resultate erreicht, die von den Leistungen ausländischer Produkte nur selten übertroffen werden.

Der Pulvervorrath betrug am 31. Dezember 1883 kg. 483,094 und zwar:

Jagdpulver	.	.	.	kg.	27,193
Gewehrpulver	.	.	„		145,509
Kanonenpulver	.	.	„		120,805
Sprengpulver	.	.	„		189,587
					kg. 483,094

F. Eidg. Münzstätte.

Für das Berichtjahr waren im Voranschlag für Prägung vorgesehen worden:

250,000	Zwanzigfrankenstücke	im Nennwerthe von Fr.	5,000,000
2,000,000	Zwanzigrappenstücke	„ „ „ „	400,000
2,000,000	Zehnrappenstücke	„ „ „ „	200,000
3,000,000	Fünfrappenstücke	„ „ „ „	150,000
1,000,000	Zweirappenstücke	„ „ „ „	20,000

Auf dem Wege des Nachtragskredites kamen noch hinzu:

500,000	Zwanzigrappenstücke	im Nennwerthe von „	100,000
1,000,000	Einrappenstücke	„ „ „ „	10,000
9,750,000	Stück Münzen	im Nennwerthe	von Fr. 5,880,000

Dieses Quantum wurde vollständig erstellt und bis zu Anfang Februars des laufenden Jahres an die Bundeskasse abgeliefert.

Das Gesamtgewicht des auf die Prägung verwendeten Metalles beträgt 276 metrische Centner, welche eine Ausgabe erheischten von Fr. 5,444,084. 87.

Folgendes ist die Uebersicht über das zu den Prägungen verwendete Metall:

Zwanzigfranken.

Ankauf in Goldplättchen ^{900/1000} fein	kg. 1617.33730
Abgeliefert in Zwanzigfrankenstücken	kg. 1613.05152
Nach Genf zurückverkauft	„ 3.83325
Abgang: zu Proben verwendet 0.28 ‰	„ 0.45253
	<u>kg. 1617.33730</u>

Zwanzigrappen.

Vorrath von 1882	kg. 17.250
Ankauf in Plättchen	„ 10039.500
	<u>kg. 10056.750</u>
Abgelieferte Zwanzigrappenstücke	kg. 9984.873
Fabrikationsabgang ^{1/2} ‰	„ 5.127
Vorrath auf neue Rechnung	„ 66.750
	<u>kg. 10056.750</u>

Zehn- und Fünfrappen.

Vorrath von 1882	kg. 480.000
Ankauf von Fünfrappenplättchen	„ 5802.840
Ankauf von Zehnrappenplättchen	„ 6197.040
	<u>kg. 12479.880</u>
Abgeliefert in Fünfrappenstücken	kg. 5993.881
Abgeliefert in Zehnrappenstücken	„ 5951.626
Abgang auf beiden Prägungen 3.7 ‰	„ 4.493
Vorrath auf neue Rechnung Fünf- und Zehnrappenplättchen	„ 529.880
	<u>kg. 12479.880</u>

Zweirappen.

Ankauf von Zweirappenplättchen . . .	kg. 2560.000
Abgelieferte Zweirappenstücke . . .	kg. 2495.406
Fabrikationsabgang 2 ‰ . . .	„ 5.120
Vorrath in Zwanzigrappenmetall . . .	„ 59.474
	<u>kg. 2560.000</u>

Einrappen.

Eingeschmolzen:

Kupfer	kg. 1229.000
Zinn	„ 50.000
Zink	„ 14.400
Rappenmetall	„ 416.980
	<u>kg. 1710.380</u>
Abgeliefert in Einrappenstücken . . .	kg. 1499.977
Abgang 2.6 ‰	„ 39.152
Vorrath in Rappenmetall	„ 171.251
	<u>kg. 1710.380</u>

An alten außer Kurs gesetzten Silbermünzen, die aber nur noch zum Silberwerth angenommen werden, gelangten in die Münzstätte 43 kg. und dienten nebst anderm Silber zur Anfertigung der Schützenmedaillen für das Fest in Lugano.

Behufs Ausführung der budgetirten Goldprägung waren verschiedene Vorarbeiten, wie namentlich die Herstellung der Stempelzeichnungen nothwendig. Technische Gründe bestimmten uns, für die Vorderseite einen weiblichen Kopf, die Helvetia darstellend, zu wählen. Nachdem die von hiesigen Künstlern entworfenen Zeichnungen und die auf Grund derselben fertig gestellten Modelle vom Bundesrath genehmigt worden waren, wurde die Graveurarbeit dem von früher her vortheilhaft bekannten Münzstempelgraveur Schwenzer in Berlin übertragen.

Da die genaue Justirung der Goldplättchen eine äußerst zeitraubende Arbeit ist, so zogen wir, namentlich auch mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit, vor, dieselben außerhalb der Münzstätte anfertigen zu lassen. Nach gepflogenen Unterhandlungen mit der

Usine genevoise de dégrossissage d'or in Genf und der belgischen Münzstätte wurde die Lieferung der erstern zugewendet, welche den gestellten Bedingungen in jeder Beziehung vollkommen Genüge leistete und namentlich auch das ganze Quantum in der verhältnißmäßig kurzen Zeit von 1½ Monaten zur Vollendung brachte.

Zur Anfertigung der Fünf-, Zehn- und Zwanzigrappenstücke und theilweise auch für die Kupfermünzen kamen vorgearbeitete Plättchen zur Verwendung. Um einen kleinen Kupfervorrath aufzuarbeiten, wurden die für die Nachprägung von Rappenstücken erforderlichen Plättchen in der Münzstätte selbst fabrizirt.

Infolge Preiserhöhung des Nickels kostete das Kilo Zwanzigrappenmetall (Reinnickel) Fr. 19. 30 gegen Fr. 18. 50 im Vorjahre; dagegen trat eine Preismäßigung im legirten Metalle ein, nämlich Fr. 5. 70 für das Fünf- und Zehnrappenmetall gegen Fr. 5. 90 und Fr. 3 für die Kupferstücke gegen Fr. 3. 10 im Vorjahre.

Werthzeichenfabrikation.

Diese seit drei Jahren in der eidgenössischen Münzstätte eingerichtete Fabrikation wurde auch im Berichtjahre in unveränderter Weise fortgeführt und umfaßt, wie bekannt, das Gummiren, Schneiden und Perforiren sämmtlicher Post- und Telegraphenmarken.

Die Zahl der im Berichtjahre in der Münzstätte fabrizirten Marken erreichte in runder Summe die Ziffer von 92 Millionen Marken, wobei sieben Arbeiter thätig waren.

Nebenarbeiten.

Die Hauptarbeit bestand in der Anfertigung von Schützenhalern für das Fest in Lugano und es wurde der daraus erzielte Gewinn nach bisheriger Uebung zur Hälfte dem Festkomite überlassen.

Die übrigen Nebenarbeiten beschränken sich, wie früher, auf die Prägung von silbernen und bronzenen Medaillen für Behörden, Vereine etc. und auf die Anfertigung von Farbstempeln und Siegeln für die Zollbehörden, Taxwerthstempeln für die Postverwaltung etc.

Falsche Münzen.

Konstatirt wurden Fälschungen schweizerischer Münzen aus gegossenen Stücken, welche von Zeit zu Zeit, jedoch nur vereinzelt auftreten; sie sind leicht erkennbar und deßhalb nicht gefährlich.

Als höchst gefährlich dagegen mußten die im Januar 1883 in Bern durch zwei Spanier ausgegebenen falschen französischen Zwanzigfrankenstücke verschiedenen Gepräges bezeichnet werden. Diese Stücke, bestehend aus Platin, und vergoldet, im Gewichte sorgfältig justirt und mit falschen Stempeln vorzüglich geprägt, waren nur durch ein geübtes Auge von den ächten Stücken zu unterscheiden. Da die Ausgeber dieser Falsifikate gleich im Anfange ertappt wurden, so konnte einer größern Verbreitung solcher Stücke vorgebeugt werden.

Einschmelzung alter Münzen.

Nachdem im Berichtjahr ein geeignetes Lokal im Bundesrathshaus zur Einschmelzung der alten, dem Rückzug unterworfenen Billonmünzen eingerichtet worden war, konnte diese Arbeit im vergangenen Sommer in größerem Maßstabe vorgenommen werden, wozu die Münzstätte das nöthige Personal lieferte und die technische Leitung, sowie den größten Theil der Feingehaltsuntersuchungen besorgte.

Das Münzkommissariat erhielt zur Verifikation im Ganzen 146 Münzwerke, nämlich 51 Zwanzigfranken-, 25 Zwanzigrappen-, 20 Zehnrappen-, 30 Fünfrappen-, 10 Zweirappen-, 10 Einrappenstücke.

Durchschnitt des Feingehaltes und Gewichtes der im Jahre 1883 geprägten Münzen.

Münzsorte.	Mittlerer Feingehalt. ‰	Mittleres Gewicht per kg.	Abweichungen:			
			im Feingehalt.		im Gewicht.	
			Mehr.	Weniger.	Mehr.	Weniger.
Zwanzigfrankenstücke	900	0.999,342	—	—	—	0.000,658
Zwanzigrappenstücke	—	0.998,487	—	—	—	0.001,513
Zehnrappenstücke	—	0.991,437	—	—	—	0.008,563
Fünfrappenstücke	—	0.998,980	—	—	—	0.001,020
Zweirappenstücke	—	0.998,162	—	—	—	0.001,838
Einrappenstücke	—	0.999,985	—	—	—	0.000,415

B. Zollverwaltung.

Ergebnisse im Allgemeinen.

Die Gesamtergebnisse der Zolleinnahmen, sowie der Einfuhr, der Ausfuhr und des Transites sind im Berichtjahre auf eine seit dem Bestehen des eidgenössischen Zollwesens nicht erreichte Höhe gestiegen, wobei die Zollbezugskosten sich auf die bis jetzt niedrigste Prozentziffer der Roheinnahmen — 7,814 % — stellen.

Die vom Zolldepartement ausgearbeitete graphische Darstellung bietet ein übersichtliches Bild der allgemeinen Entwicklung des eidgenössischen Zollwesens seit dem Jahre 1850.

Indem wir bezüglich des Rechnungsergebnisses auf den der Staatsrechnung beigegebenen speziellen Rechnungsbericht verweisen, führen wir hier nur an, daß die Roheinnahmen im Jahre 1883 den Betrag von Fr. 20,121,993. 58 erreicht haben, somit die Einnahmen des Vorjahres (Fr. 18,603,985) um Fr. 1,518,008. 58 übersteigen. Die Ursache dieser Mehreinnahme ist auf den Umstand zurückzuführen, daß die seit dem Handelsvertrag mit Frankreich in Kraft getretenen erhöhten Zollansätze im Jahre 1882 nur in der Periode vom 20. Mai bis 31. Dezember zur Anwendung kamen, 1883 dagegen während des ganzen Jahres.

Von den Einnahmen entfallen auf die einzelnen Zollgebiete folgende Beträge:

	1883.	1882.		Differenz 1883.
I. Gebiet (wichtigste Verkehrspunkte: Basel, Pruntrut, Waldshut)	8,069,175. 97	7,803,369. 46	+	265,806. 51
II. Gebiet (Romanshorn, Schaffhausen, Konstanz, Singen, Erzingen, Niederlagshaus Zürich)	3,686,679. 81	3,261,948. 35	+	424,731. 46
III. Gebiet (St. Margrethen, Rorschach, Niederlagshaus St. Gallen, Castasegna, Campocologno)	1,909,348. 75	1,789,223. 16	+	120,125. 59
IV. Gebiet (Chiasso, Luino, Locarno)	1,581,932. 08	1,028,908. 95	+	553,023. 13
V. Gebiet (Verrières, Vallorbes, Col des Roches, Niederlagshäuser Lausanne und Morges)	2,043,913. 36	1,716,069. 08	+	327,844. 28
VI. Gebiet (Genf, Moillesulaz, Perly)	2,830,943. 61	3,004,466. —	—	173,522. 39
	20,121,993. 58	18,603,985. —	+	1,518,008. 58

Einzig im VI. Zollgebiet ergibt sich eine Verminderung der Einnahmen. Der Hauptgrund hievon liegt in der durch Eröffnung der Gotthardbahn veränderten Verkehrsrichtung, welche letztere andererseits eine Einnahmen-Vermehrung im IV. Gebiete zur Folge hatte. Nebstdem haben die der zollfreien Zone von Hoch-Savoyen durch die Uebereinkunft vom 14. Juni 1881 (in Kraft getreten den 1. Januar 1883) gewährten Zollerleichterungen dem Ertragnisse der Zölle im VI. Gebiete Eintrag gethan, und zwar um den Betrag von circa Fr. 32,500.

Der am 18. August 1883 in Kraft erwachsene Handelsvertrag mit Spanien brachte ebenfalls eine Anzahl Zollermäßigungen mit sich, welche für den Zeitraum von obigem Datum bis Ende Jahres eine Mindereinnahme von Fr. 67,031. 54 zur Folge hatten. Für das ganze Jahr berechnet, würde sich der daherige Ausfall auf circa Fr. 200,000 beziffern.

In unserer Botschaft betreffend einen neuen Zolltarif vom 3. November 1882 (Bundesblatt 1882, IV, S. 355) haben wir der Ansicht Ausdruck verliehen, daß als Wirkung der erhöhten Zölle für die Gesamteinnahme auf den mit erhöhten Zöllen belegten Waaren ein Ausfall im Belange von circa 10 % vorauszu sehen sei. Diese Ansicht findet sich durch die seither gemachten Erfahrungen bestätigt, indem gegenüber dem Durchschnitt von 1872/81 sich für das Jahr 1883 eine Einnahmenverminderung um 12 % auf den mit erhöhten Ansätzen belasteten Artikeln ergibt.

Die nähern Details sind aus folgender Zusammenstellung ersichtlich:

Vergleichende Zusammenstellung der Zolleinnahmen von 1872/1883 auf den seit 21. Mai 1882 mit erhöhten Zöllen belegten Artikeln (inklusive Tabak).

Waaren.	Durchschnitt	1882.	1883.
	1872/81. Fr.	Fr.	Fr.
Butter	67,212	63,348	75,758
Essig in Fässern	22,207	22,383	13,727
Eßwaaren, feine	192,450	247,260	135,463
Würste, Wildpret, getödtetes Geflügel	56,000	70,378	78,070
Kastanien	8,433	12,085	12,213
Südfrüchte	139,517	188,223	121,548
Teigwaaren	48,258	35,147	44,049
Bier in Fässern	245,421	288,696	251,602
Branntwein, Spirit etc. in Fässern	1,941,100	2,181,095	1,773,095
„ „ in Flaschen	15,168	10,520	5,609
Liqueurs	32,000	45,304	51,332
Wein in Fässern	3,313,555	2,801,137	2,747,791
Tabakblätter, -Rippen, -Stengel	1,350,575	954,135	1,266,453
Carotten	18,000	13,468	9,340
Rauch-, Schnupf- und Kautabak	173,500	25,747	26,263
Cigarren und Cigaretten	240,600	160,040	178,331
Pferdehaare, gereinigte	4,200	882	952
Leder	131,368	140,960	128,877

I. Einfuhr.

Ertrag der Einfuhrzölle im Jahr 1883	Fr. 19,382,318. 67
„ „ „ „ 1882	„ 17,868,507. 86
Mehrertrag der Einfuhrzölle im Jahr 1883	Fr. 1,513,810. 81

Differenz

1883.

Stücke.

Die Waareneinfuhr beträgt:	1883. Stücke.	1882. Stücke.		1883. Stücke.
A. Thiere, nach der Stückzahl verzollbar	254,795	243,812	+	10,983
Einfuhrzölle: Fr. 103,040. — gegen Fr. 97,894. 50 im Jahre 1882.				
B. Fuhrwerke, Schiffe, Ackergeräthe, nach dem Werth verzollbar	Fr. 1,515,827	Fr. 1,217,098	+	Fr. 298,729
Einfuhrzölle: Fr. 103,574. 80 gegen Fr. 76,795. 05 im Jahre 1882.				
C. Waaren, nach dem Gewicht verzollbar:	q.	q.		q.
1) nach Zugthierlasten, reduziert in metr. Zentner	9,552,445	8,895,761	+	656,684
Einfuhrzölle: Fr. 249,803. 13 gegen Fr. 242,790. 74 im Jahre 1882.				
2) nach metrischen Zentnern	9,208,460	9,204,453	+	4,007
Einfuhrzölle: Fr. 18,925,900. 74 gegen Fr. 17,451,027. 57 im Jahre 1882.				
D. Zollfreie Waaren	2,949,723	2,520,852	+	428,871
Total metr. Zentner	21,710,628	20,621,066	+	1,089,562

Für nachstehend verzeichnete Waaren ergeben sich bei der Einfuhr die hauptsächlichsten Differenzen gegenüber 1882.

**Differenz
gegenüber 1882.**

plus. minus.
q. q.

I. Allgemeine Zollbefreiungen.

Abfälle, mineralische	3,177	—
„ animalische	—	6,485
„ vegetabilische	9,940	—
Erden und rohe mineralische Stoffe	13,246	—
Düngstoffe, natürliche	25,892	—
Kartoffeln	39,846	—
Kleie	11,707	—
Münzgekräz	6,452	—
Steine, rohe	106,654	—
Total der Kategorie I	428,871	—

II. Verzehrungsgegenstände etc. Tabak.

Butter, frisch, gesotten, gesalzen	8,274	—
Cichorien, zubereitete	2,211	—
Cichorienwurzeln	3,119	—
Eier	2,948	—
Essig	—	1,922
Geflügel, getödtetes; Wildpret, Charcuterie	1,099	—
Gemüse, konservirte, in Gefäßen unter 5 kg.	—	1,535
Gerste, geröllte, Gries etc.	3,564	—
Getreide	—	259,882
Malz	14,651	—
Mehl	27,369	—
Obst, gedörrtes	3,103	—
Olivenöl	4,010	—
Salz	7,238	—
Weinbeeren, getrocknete	6,339	—
Teigwaaren	1,272	—
Weintrauben, frische	1,561	—
Bier	—	12,365
Branntwein, Sprit etc.	—	25,652
Liqueurs in Flaschen	2,251	—
Wein	—	15,242
Zucker	15,510	—
Tabakrippen	—	1,609
Tabakblätter	14,101	—
Cigarren	160	—
Total der Kategorie II	—	197,426

**Differenz
gegenüber 1882.**

plus. minus.
Stück. Stück.

III. Thiere, animalische Stoffe, Leder.

Rindvieh	1,880	—
Schafe und Lämmer	3,139	—
Schweine bis und mit 40 kg. Gewicht	—	3,141
" über 40 kg. Gewicht	7,761	—
Ziegen und Zicklein	1,343	—
Borsten und Thierhaare	1,134	—
Häute und Felle, rohe, kleine	1,716	—
Paraffin in Blöcken	—	1,396
Seifen	—	1,649
Walrath	—	1,295
Leder	—	1,268
Schuhwaaren	—	1,340
Total der Kategorie III	—	1,779

IV. Metalle, Metallwaaren, Uhren.

Braunstein	2,199	—
Eisenerz	19,589	—
Erze, andere	—	13,410
Blei, rohes und gewalztes	2,781	—
Roheisen	19,189	—
Eisen, geschmiedet, gewalzt, gezogen	—	50,588
Waggonsbestandtheile	2,489	—
Geleisebrücken	—	1,537
Unterlagsplatten, Laschen, Schienenstühle	—	1,426
Weichen und Kreuzungen	904	—
Drehscheiben	1,002	—
Lokomotiven und Tender	—	17,263
Lokomotivbestandtheile	1,517	—
Eisenbahnschienen und eiserne Schwellen	96,471	—
Eisenblech, verbleit, verzinkt, verkupfert etc.	—	5,228
Eisendraht	—	1,248
Eisengußwaaren, roh	—	2,428
" andere	—	922
Eisenwaaren, ganz grobe	1,565	—
" rohe	5,045	—
Eiserne Röhren, genietet, galvanisirt	—	2,188
Maschinen	4,906	—
Kupfer, roh, und altes Kupfer	1,319	—

	Differenz gegenüber 1882.	
	plus.	minus.
	q.	q.
Schwefel, roh	4,081	—
„ gereinigt	—	739
Aetznatron	2,142	—
Alaun	—	1,712
Amlung	—	2,103
Anilin, Naphtalin, Toluidin	1,135	—
Arsenige Säure	846	—
Bleizucker	387	—
Borsäure, Gerbsäure, Holzessigsäure	1,359	—
Chlorkalk	814	—
Düngstoffe, künstliche	19,861	—
Glycerin	926	—
Kali, blausaures gelbes und chromsaures	3,008	—
Potasche	—	2,050
Natron, essigsaures	8,794	—
Soda	1,317	—
Glaubersalz	2,052	—
Salzsäure	6,752	—
Säuren, nicht genannte	—	2,562
Schwefelsäure	37,111	—
Stearinsäure	—	1,950
Thonerde, schwefelsaure	1,364	—
Extrakte von Farbstoffen	—	1,084
Farberden, rohe	—	873
„ gemahlene	—	1,732
Farbhölzer, Farbrinden etc., roh	—	4,375
Galläpfel und Knoppeln	—	1,206
Kastanienextrakt	—	1,337
Krappextrakt	—	767
Sumach	1,950	—
Total der Kategorie VII	64,489	—
VIII. Holz.		
Bau- und Nutzholz, roh	—	13,367
Brennholz	21,287	—
Holzkohlen	9,200	—
Ebenistenholz, gesägt	1,148	—
Holzfaserstoff zur Papierfabrikation	—	8,379
Holzdraht zu Zündhölzchen	—	1,174
Fässer	—	2,899
Holzwaaren, gemeine	—	1,321
Total der Kategorie VIII, 1	—	1,872

**Differenz
gegenüber 1882.**

	plus. Fr.	minus. Fr.
Fuhrwerke zum Personentransport	—	17,610
Eisenbahn-Personenwagen	382,529	—
Gepäck- und Güterwagen	—	31,002

IX. Glas- und Thonwaaren.

	q.	q.
Fensterglas, gewöhnliches	998	—
Hohlglas, grünes, braunes	—	5,411
Glaswaaren, gemeine	850	—
Ziegel, Backsteine, unglasirt	15,314	—
„ „ „ glasirt	2,670	—
Töpferwaaren, gemeine	—	3,677
„ „ „ feine	714	—
Total der Kategorie IX	11,417	—

X. Erden, Steine, Steinarbeiten.

Cement	9,498	—
Porzellan- und Pfeifenerde	—	2,975
Kalk und Gyps	—	45,978
„ hydraulischer	—	28,311
Dachschiefer	—	18,185
Bausteine	—	7,660
Marmor, roh	2,102	—
Mühlsteine	1,317	—
Schleifsteine	1,304	—
Total der Kategorie X	—	86,403

XI. Steinkohlen, Erdharze, Pflanzen.

Asphalt	—	2,762
Steinkohle	704,671	—
Braunkohlen, Koaks, Torf	57,842	—
Gerberrinde	—	6,787
Hopfen	1,121	—
Oelsamen und Oelfrüchte	—	6,533
Total der Kategorie XI	747,149	—

XII. Verschiedene Waaren.

Lumpen, baumwollene, leinene	—	2,885
„ andere	4,705	—
Total der Kategorie XII	2,672	—

II. Ausfuhr.

Ertrag der Ausfuhrzölle im Jahre 1883			Fr. 601,841. 96
„ „ „ „ „ 1882			„ 602,578. 55
Minderertrag „ „ „ „ 1883			„ 736. 59
Die Waarenausfuhr beträgt:			
	1883. Stück.	1882. Stück.	Differenz. 1883. Stück.
A. Thiere, nach der Stückzahl verzollbar	120,431	122,643	— 2,212
Ausfuhrzölle: Fr. 43,283. 20 gegen Fr. 45,732. 25 im Jahre 1882.			
	Fr.	Fr.	Fr.
B. Holz und Holzkohlen, nach dem Werthe verzollbar	7,764,820	8,266,051	— 501,231
Ausfuhrzölle: Fr. 178,461. 44 gegen Fr. 197,857. 02 im Jahre 1882.			
C. Waaren, nach dem Gewicht verzollbar :	q.	q.	q.
1) nach Zugthierlasten, reduzirt in metrische Centner	755,971	629,989	+ 125,982
Ausfuhrzölle: Fr. 16,907. 01 gegen Fr. 14,578. 38 im Jahre 1882.			
2) nach metrischen Centnern	1,575,053	1,498,177	+ 76,876
Ausfuhrzölle: Fr. 363,190. 31 gegen Fr. 344,410. 20 im Jahre 1882.			
D. Zollfreie Waaren	717,322	664,916	+ 52,406
Total metrische Centner	3,048,346	2,793,082	+ 255,264

Gegenüber 1882 erzeugt die Ausfuhr folgender Waarenartikel besonders hervorzuhebende Differenzen:

**Differenz
gegenüber 1882.**

plus. minus.

q. q.

Abfälle, mineralische	—	6,046
Abfälle, animalische	3,995	—
Erden und rohe mineralische Stoffe	8,179	—
Düngstoffe, natürliche	27,109	—
Kartoffeln	—	12,614
Kleie	—	7,152
Obst, frisches	16,123	—
Steine, rohe	15,240	—
Butter	928	—
Fleisch, frisch geschlachtetes	—	3,288
Käse	9,215	—
Mehl	9,839	—
Salz	—	3,027
Bier	—	3,185
Branntwein, Spirit	—	4,201
Liqueurs	12,916	—
Wein	—	8,907
Cigarren und Cigaretten	1,267	—
	Stück.	Stück.
Rindvieh	—	4,675
Schweine bis und mit 40 kg. Gewicht	2,984	—
	q.	q.
Häute und Felle, rohe	—	4,573
Schuhwaaren	—	1,015
Eisenerz	5,370	—
Brucheisen	2,569	—
Eisenwaaren, rohe	2,966	—
Röhren, eiserne, gezogene	—	2,511
Lokomobilen	—	1,865
Landwirthschaftliche Maschinen	—	2,590
Andere Maschinen	3,027	—
Maschinenbestandtheile	12,026	—
Wagenfedern	—	2,853
Baumwollgarn, roh	—	4,521
Baumwollgewebe, gebleicht, gefärbt, bedruckt	—	2,231
Schnüre, Bindfaden	619	—
Stricke, Ankertaue	—	997
Floretseide, rohe	1,101	—

	Differenz gegenüber 1882.	
	plus. q.	minus. q.
Seidenbänder	—	980
Seidengewebe	699	—
Wollengarn, roh, einfach oder doublirt	2,225	—
Stickereien und Spitzen	5,931	—
Pack- und Löschpapier	1,947	—
Druck- und Schreibpapier	—	1,885
Schiefertafeln, eingerahmte, und Griffel	643	—
Wermuthkraut, getrocknet	812	—
Pech und Theer	10,905	—
Alaun	1,112	—
Chemische Produkte, im Tarif nicht speziell genannte	986	—
Milch, kondensirte	4,728	—
Vitriol	—	1,754
Extrakte von Farbstoffen	2,735	—
Farben, zubereitete	2,494	—
Krappextrakt	1,254	—
	Fr.	Fr.
Bau- und Nutzholz, rohes	—	936,886
Brennholz	—	14,965
Bauholz, zugerichtetes	389,763	—
	q.	q.
Ebenistenholz, gesägt	2,344	—
Holzfaserstoff zur Papierfabrikation	38,465	—
Fässer	11,284	—
Ziegel, Backsteine, glasirte	—	9,391
Töpferwaaren, gemeine	1,092	—
Cement	6,265	—
Kalk und Gyps	10,532	—
Kalk, hydraulischer	6,910	—
Dachschiefer	—	1,975
Schiefer in Fliesen oder Tafeln	1,443	—
Bausteine, roh, behauene	—	18,352
Asphalt	133,896	—
Asphalt-Mastix	5,463	—
Braunkohlen, Torf	2,152	—
Gerberrinde	1,436	—
Lumpen, baumwollene und leinene	3,973	—
„ andere	—	2,112
Zündhölzchen	1,033	—
Sprengmaterial, Dynamit	1,214	—

Wir verweisen übrigens auf die hienach eingeschaltete Tabelle, enthaltend die Bilanz der in den Jahren 1882 und 1883 ein- und ausgeführten Waarenmengen und deren Werthe.

III. Durchfuhr.

Ertrag der Durchfuhrscheingebühren im Jahre	1883	Fr. 9,308. 55
„ „ „ „	1882	„ 6,865. 65
Mehrertrag	1883	Fr. 2,442. 90

Durch die Schweiz transitirten:

	1883.	1882.	Differenz 1883.
	Stücke.	Stücke.	Stücke.
A. Thiere, nach der Stückzahl verzollbar	13,368	18,308	— 4,935
	Fr.	Fr.	Fr.
B. Waaren, nach dem Werthe verzollbar	837,403	642,344	+ 195,059
	q.	q.	q.
C. Waaren, nach dem Gewichte verzollbar	4,152,696	2,732,606	+ 1,420,090

Nach Richtungen bewegte sich der Transitverkehr wie folgt:

Bilanz

der

in den Jahren 1882 und 1883 ein- und ausgeführten Waarenmengen und deren Werthe.

	Einfuhr.						Ausfuhr.					
	Waarenmengen.		Werth.		Werth-Differenz 1883.		Waarenmengen.		Werth.		Werth-Differenz 1883.	
	1883.	1882.	1883.	1882.	Minus.	Plus.	1883.	1882.	1883.	1882.	Minus.	Plus.
I. Nach Gewicht verzollbar.	q.	q	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	q.	q.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
A. Nahrungs- und Genußmittel	6,176,572 ¹	6,259,864 ¹	238,689,000	233,341,000	—	5,348,000	565,822	548,943	60,427,000	55,401,000	—	5,026,000
B. Rohstoffe und Hilfsfabrikate	14,296,579	13,206,335	345,540,000	327,978,000	—	17,562,000	1,448,211	1,196,610	115,440,000	114,215,000	—	1,225,000
C. Fabrikate	1,185,296	1,107,840	224,123,000	225,127,000	1,004,000	—	997,195	1,012,110	576,801,000	558,894,000	—	17,907,000
D. Verschiedenes	52,182 ²	47,027 ²	—	—	—	—	37,118	35,419	—	—	—	—
Total metr. Zentner	21,710,629	20,621,066					3,048,346	2,793,082				
II. Nach Werth verzollbar.	Werth. Fr.	Werth. Fr.					Werth. Fr.	Werth. Fr.				
A. Nahrungs- und Genußmittel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
B. Rohstoffe und Hilfsfabrikate	—	31,260 ³	—	31,000	31,000	—	7,764,821	8,266,051	7,765,000	8,266,000	501,000	—
C. Fabrikate	1,515,828	1,185,838	1,516,000	1,186,000	—	330,000	—	—	—	—	—	—
D. Verschiedenes	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total Fr. Werth	1,515,828	1,217,098					7,764,821	8,266,051				
III. Nach Stück verzollbar.	Stücke.	Stücke.					Stücke.	Stücke.				
A. Nahrungs- und Genußmittel	248,254	237,238	53,648,000	52,059,000	—	1,589,000	117,401	119,593	30,624,000	32,427,000	1,803,000	—
B. Rohstoffe und Hilfsfabrikate	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
C. Fabrikate	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
D. Verschiedenes	6,541	6,574	5,496,000	5,421,000	—	75,000	3,030	3,050	2,704,000	2,698,000	—	6,000
Total Stücke	254,795	243,812					120,431	122,642				
Gesamtwerth, Total			869,012,000	845,143,000	—	23,869,000			793,761,000	771,901,000	—	21,860,000
Werth-Totale nach Gruppen.												
A. Nahrungs- und Genußmittel			292,337,000	285,400,000	—	6,937,000			91,051,000	87,828,000	—	3,223,000
B. Rohstoffe und Hilfsfabrikate			345,540,000	328,009,000	—	17,531,000			123,205,000	122,481,000	—	724,000
C. Fabrikate			225,639,000	226,313,000	674,000	—			576,801,000	558,894,000	—	17,907,000
D. Verschiedenes			5,496,000	5,421,000	—	75,000			2,704,000	2,698,000	—	6,000
Gesamtwerth, wie oben			869,012,000	845,143,000	—	23,869,000			793,761,000	771,901,000	—	21,860,000
	1883. Liter.	1882. Liter.										
¹ Hierunter sind inbegriffen: Wein	71,863,000	73,131,000										
Bier	6,453,000	7,407,700										
Sprit Weingeist	8,416,000	10,200,000										
" Branntwein etc.	2,000,000	2,796,800										
	88,732,000	93,535,500										
² Hierunter fallen z. B. Hausrath von Anziehenden, Gegenstände zu Schaustellungen etc., deren Werth für die vorstehende Bilanz nicht in Frage kommt.												
³ Mühlensteine, nunmehr nach Gewicht verzollbar.												
⁴ Bei der Ausfuhr sind die Werthe der durch die Post ausgeführten Waaren nicht inbegriffen.												

Bilanz der Ein- und Ausfuhr pro 1883 und 1882.

Gesamtwerth bei der Einfuhr	869,012,000	845,143,000
Plus-Differenz gegenüber der Ausfuhr	75,251,000	73,242,000

Eingang im Transit über die Grenze von:

Verzollbar:	Frankreich.	Deutschland.	Oesterreich.	Italien.	Total.
Nach der Stückzahl 1883	3,818	4,078	1,109	4,363	13,368
„ „ „ 1882	3,598	5,504	1,465	7,736	18,303
Differenz 1883	+ 220	— 1,426	— 356	— 3,373	— 4,935
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Nach dem Werth 1883	34,161	799,485	—	3,757	837,403
„ „ „ 1882	24,261	587,585	20,625	9,873	642,344
Differenz 1883	+ 9,900	+ 211,900	— 20,625	— 6,116	+ 195,059
	q.	q.	q.	q.	q.
Nach dem Gewicht 1883	354,074	2,982,419	301,823	514,379	4,152,696
„ „ „ 1882	410,953	1,656,034	354,769	310,850	2,732,606
Differenz 1883	— 56,879	+ 1,326,385	— 52,946	+ 203,529	+ 1,420,090

Ausgang im Transit über die Grenze von:

Verzollbar:	Frankreich.	Deutschland.	Oesterreich.	Italien.	Total.
Nach der Stückzahl 1883	6,417	5,133	84	1,734	13,368
„ „ „ 1882	7,011	9,589	160	1,543	18,303
Differenz 1883	— 594	— 4,456	— 76	+ 191	— 4,935
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Nach dem Werth 1883	43,603	20,073	5,607	768,120	837,403
„ „ „ 1882	217,599	3,240	2,230	419,275	642,344
Differenz 1883	— 173,996	+ 16,833	+ 3,377	+ 348,845	+ 195,059
	q.	q.	q.	q.	q.
Nach dem Gewicht 1883	1,301,479	832,493	175,119	1,843,604	4,152,696
„ „ „ 1882	1,160,958	759,352	170,475	641,821	2,732,606
Differenz 1883	+ 140,521	+ 73,141	+ 4,644	+ 1,201,783	+ 1,420,090

Der Transit durch die Schweiz hat, wie aus vorstehenden Tabellen ersichtlich, während des Berichtjahres eine sehr beträchtliche Zunahme erfahren; diese Zunahme betrifft namentlich den Verkehr zwischen Deutschland und Italien. Gegenüber dem Vorjahre ist das Totalgewicht der aus Deutschland transitirten Waaren um circa 80 $\%$, dasjenige der im Transit nach Italien ausgeführten Sendungen um 187 $\%$ gestiegen, während der Verkehr von Frankreich und Oesterreich nach anderen Richtungen etwas abgenommen hat.

Nachfolgende Zahlen geben ein Bild der Entwicklung des Waarentransites durch die Schweiz in den letzten zehn Jahren:

im Jahre 1873 transitirten	.	1,236,192 q.
" " 1874	" .	1,353,812 "
" " 1875	" .	1,275,646 "
" " 1876	" .	1,620,479 "
" " 1877	" .	1,860,233 "
" " 1878	" .	1,792,516 "
" " 1879	" .	1,933,950 "
" " 1880	" .	1,998,340 "
" " 1881	" .	1,646,600 "
" " 1882	" .	2,732,606 "
" " 1883	" .	4,152,695 "

Im Vergleich mit dem Ergebnisse des Jahres 1873 beträgt die Vermehrung der transitirten Waarenquanta pro 1883 circa 236 $\%$; gegenüber 1882 circa 52 $\%$; gegenüber 1881 circa 152 $\%$.

Zur Bewältigung dieser plötzlichen Steigerung des Transitverkehrs mußte denn auch das Zollpersonal entsprechend vermehrt werden.

Bei der Durchfuhr erzeugen folgende Waaren namhafte Differenzen:

					Differenz gegenüber 1882	
					plus.	minus.
					Stück.	Stück.
Rindvieh	.	.	.	.	—	2,753
Schafe	.	.	.	.	—	1,825
Schweine bis und mit 40 kg.	.	.	.	.	—	1,044
					Fr.	Fr.
Eisenbahn-Personenwagen	.	.	.	.	—	205,339
Gepäck- und Güterwagen	.	.	.	.	188,400	—

Differenz gegenüber 1882.

	plus.	minus.
	q.	q.
Bau- und Nutzholz, zugerichtetes	141,373	—
Roheisen, Rohstahl	536,131	—
Stabeisen, Eisenblech	77,734	—
Getreide	—	118,542
Maschinen	66,889	—
Steinkohlen	239,873	—
Südfrüchte	3,213	—
Waaren, verschiedene, mit Einschluß der unter Zollverschluß gereisten	428,307	—

Bezüglich der mit einer Transitfrist von sechs Monaten abgefertigten Waaren (sog. Partiegüter) finden sich in der nachstehenden Tabelle nähere Aufzeichnungen.

Uebersicht des Transitverkehrs 1882/83 mit Geleitscheinabfertigung auf 6 Monate.

Waaren-Gattungen.	Total der abgefertigten Waaren.	Davon transitirt.		Nachträglich zur Einfuhr verzollt.	
		q.	%	q.	%
Baumwolle, rohe	20,262	11,693	57,71	8,569	42,29
Eisen in Masseln	1,213	1,213	100	—	—
Farbhölzer	1,505	826	54,88	679	45,12
Getreide	453,046	30,251	6,68	422,795	93,32
Kaffee	16,646	2,885	17,84	13,761	82,66
Mais	2,249	241	10,72	2,008	89,28
Mehl	42,872	17,941	41,85	24,931	58,15
Oel	9,437	1,181	12,52	8,256	87,48
Petroleum	86,421	11,335	13,12	75,086	86,88
Reis	5,712	1,778	31,13	3,934	68,87
Seide und Seidenabfälle	1,071	597	53,75	474	46,25
Wolle, rohe	11,851	9,840	83,08	2,011	16,97
Zucker	23,162	2,048	8,84	21,114	91,16
Total 1882/1883	675,447	91,829	13,55	583,618	86,45
Total 1881/1882	874,473	114,111	13,05	760,362	86,95
Differenz pro 1882/1883	— 199,026	— 22,282		— 176,744	

IV. Niederlagsverkehr.

Ertrag der Niederlagsgebühren im Jahre 1883	.	Fr. 28,400. 45
„ „ „ „ „ 1882	.	„ 27,641. 48
Mehrertrag „ „ 1883	.	Fr. 758. 97

Wie der übrige Verkehr im Allgemeinen, so erzeugt auch der Niederlagsverkehr eine Zunahme gegenüber dem Vorjahre. Unter Hinweisung auf die bereits erwähnte Jahresübersichtstabelle entheben wir derselben zur Vergleichung der Ergebnisse der Jahre 1883 und 1882 folgende Zahlen:

	1883.	1882.
	q.	q.
Uebertrag vom Vorjahre	13,204	13,372
Neue Einlagerungen .	114,771	89,147
Total	127,975	102,519
Ausgang . . .	103,601	89,315
Bleiben auf 1. Jan. 1884	24,374	gegen 13,204 pro 1. Jan. 1883.

Benutzt wurden die eidgenössischen Niederlagshäuser namentlich zur Unterbringung von Baumwollwaaren, Branntwein, Eisen und Eisenwaaren, Getreide, Glaswaaren, Kaffee, Oel, Tabakblättern, Wein, Zucker, plombirten Colis.

Der Verkehr des Port-franc zu Genf ist seit der Eröffnung der Eisenbahn von Bellegarde nach Annemasse in Abnahme begriffen. Es wurden daselbst eingelagert 92,955 q. (1882: 97,897 q.); zum Ausgang gelangten 98,616 q. (1882: 112,742 q.); von diesen wurden 55,842 q. zur Einfuhr verzollt oder zollfrei abgelassen, während 42,774 q. im Transit oder mit Freipässen wieder ausgingen.

Die Direktion der Gesellschaft der Kornhalle und der öffentlichen Lagerhäuser in Genf hat das Gesuch gestellt, es möchte ihr die Bewilligung zur Einlagerung von Wein und andern Getränken in ihren am Bahnhofe Genf gelegenen Lagerräumen auf dem gleichen Fuße wie für die eidgenössischen Niederlagshäuser ertheilt werden.

Auf Anfrage bei der Regierung von Genf wurde von dieser Behörde das Gesuch im Interesse des allgemeinen Handelsverkehrs von Genf befürwortet.

Wir bewilligten hierauf diese Niederlage unter nähern, durch ein Regulativ festgesetzten Bedingungen. Gemäß denselben sind die Gebühren die nämlichen, wie sie für die übrigen eidgenössischen

Niederlagshäuser vorgeschrieben sind, und wird die Zollverwaltung für die Kosten des Zolldienstes zur Bedienung des daherigen Niederlagsverkehrs durch die Gesellschaft der Lagerhäuser entschädigt.

Dieses Niederlagshaus ist den 1. Juni eröffnet worden.

Von Seite eines Initiativkomites in Lausanne ist das Gesuch um Bewilligung der Verlegung des dortigen eidgenössischen Niederlagshauses, welches vor Erstellung der Bahn gebaut worden und vom Bahnhofe sehr weit entfernt ist, in ein beim Bahnhofe der Lausanne-Ouchy-Bahn (Gare du Flon) neu zu erstellendes Gebäude eingereicht worden.

Nachdem auch die Regierung des Kantons Waadt, welchem die Gebäulichkeit des dermaligen Niederlagshauses angehört, sich mit dieser Verlegung einverstanden erklärte, haben wir, unter gewissen Vorbehalten in Bezug auf die bezüglichlichen Baupläne und im Uebrigen wesentlich unter den gleichen Bedingungen, unter denen das bisherige Niederlagshaus s. Z. konzessiert wurde, dem Gesuche entsprochen. Die Angelegenheit ist im Berichtjahre nicht weiter gediehen.

V. Freipaßverkehr.

Indem wir bezüglich des hieher gehörenden Veredlungsverkehrs auf die sämmtliche vorkommenden Veredlungsarten umfassende Zusammenstellung in der vom Zolldepartement herausgegebenen Jahres-Uebersichtstabelle verweisen, lassen wir hienach die Totalergebnisse der wichtigeren Arten des Freipaßverkehrs folgen :

Art des Verkehrs.	Nach der Schweiz.			Nach dem Auslande.		
	Stück.	Werth. Fr.	q.	Stück.	Werth. Fr.	q.
Veredlungs- und Reparaturverkehr .	1883 —	43,140	39,063	—	9,027	35,872
	1882 —	51,067	48,428	—	7,688	36,341
Markt- und Meßverkehr, auf ungewis-	1883 8,528	308	2,998	5,748	40	2,122
sen Verkauf	1882 9,916	2,100	1,031	5,139	105	1,546
Muster von Handelsreisenden . .	1883 —	—	2,963	—	—	441
	1882 —	—	2,893	—	—	449
Sömmerung und Winterung von Vieh.	1883 45,852	—	—	7,397	—	—
	1882 38,893	—	—	8,128	—	—
Zum vorübergehenden Gebrauch .	1883 1,259	438,959	13,125	1,071	3,489	9,091
	1882 1,367	322,995	3,154	971	4,079	5,947
Ausstellungsverkehr	1883 20	40	539	840	—	444
	1882 —	2,650	392	—	—	362

VI. Personelles.

Numerischer Bestand des Personals der Zollverwaltung
am Schlusse des Berichtjahres.

	Bestand auf den 31. Dezember			
	1883.		1882.	
	Beamte.	Angestellte und Bedienstete.	Beamte.	Angestellte und Bedienstete.
Oberzolldirektion . . .	9	—	9	—
Bei 6 Gebietsdirektionen .	32	7	31	6
Bei 251 Zollstätten . . .	304	97	298	87
24 Zollbezugsposten, wovon Civilpersonen . . .	—	13	—	13
(Grenzwächter 8, Land- jäger 3, siehe unten).				
1 Floßkontrollposten (Rheinsulz), siehe unten „Landjäger“.				
Chefs des eidgenössischen Grenzwachtkorps in den Kantonen Schaffhausen, Thurgau, Zürich, Tessin, Neuenburg, Genf und Wallis	4	—	4	—
Chef der kantonalen Land- jägermannschaft für den eidgenössischen Grenz- wachtdienst im berni- schen Jura	1	—	1	—
Eidgenössische Grenzwäch- ter (von diesen ver- wendet: 18 gleichzeitig als Einnehmer, 8 an Zollbezugsposten) . .	—	206	—	206
Uebertrag	350	323	343	312

Bestand auf den 31. Dezember

	1883.		1882.	
	Beamte.	Angestellte und Bedienstete.	Beamte.	Angestellte und Bedienstete.
Uebertrag	350	323	343	312
Kantonale Landjäger im eidgenössischen Dienst (von diesen verwendet: 33 gleichzeitig als Einnnehmer, 3 an Zollbezugsstellen, 2 als Büreaushülfe, 1 als Aufseher bei einer Zollstätte, 1 als Floßaufseher)	—	134	—	132
	350	457	343	444
	807		787	

Stellenerledigungen kamen in diesem Jahre in den Zollgebieten im Ganzen 59 vor und zwar:

- 5 durch Tod,
- 28 „ Entlassungsgesuch (worunter 21 Grenzwächter),
- 9 „ Wegweisung aus dem Dienst (worunter 1 Grenzwächter),
- 17 „ Beförderung oder Versetzung.

Aufgehoben wurden:

- 1 Grenzwächter-Einnehmerstelle in Koblenz (ersetzt durch eine Civil-Einnehmerstelle),
- 1 Civil-Einnehmerstelle in Astano (ersetzt durch eine Grenzwächter-Einnehmerstelle),
- 1 Grenzwächter-Einnehmerstelle in Maccagno (ersetzt durch eine Civil-Einnehmerstelle),
- 1 Grenzwächter-Einnehmerstelle in Pino (ersetzt durch eine Civil-Einnehmerstelle),
- 1 Kontrolleurstelle in Splügen,
- 2 Gehülfenstellen in Basel, Centralbahnhof, P. V.,
- 1 Gehülfenstelle in Chur, Direktion (ersetzt durch eine Kopistenstelle),

- 1 Gehülfeustelle in Locarno (ersetzt durch eine Aufseherstelle),
- 1 " " Luino,
- 1 Kopistenstelle in Basel, Direktion (ersetzt durch eine Bureau-
dienerstelle),
- 2 Visiteurstellen in Basel, Centralbahnhof, P. V.,
- 1 Visiteurstelle in Magadino,
- 1 " " Genf, Bahnhof, P. V.

Kreirt wurden:

- 1 Civil-Einnehmerstelle in Basel, Centralbahnhof, Wolf (neu
errichtete Hauptzollstätte),
- 1 Civil-Einnehmerstelle in Koblenz (in Ersetzung der Grenz-
wächter-Einnehmerstelle),
- 1 Grenzwächter-Einnehmerstelle in Astano (in Ersetzung der
Civil-Einnehmerstelle),
- 1 Civil-Einnehmerstelle in Maccagno (in Ersetzung der Grenz-
wächter-Einnehmerstelle),
- 1 Civil-Einnehmerstelle in Pino (in Ersetzung der Grenzwächter-
Einnehmerstelle),
- 1 Gehülfeustelle in Basel, Direktion,
- 2 Gehülfeustellen in Basel, Centralbahnhof (Wolf),
- 2 " " " Badische Bahn,
- 1 Gehülfeustelle in Lugano, Direktion,
- 2 Gehülfeustellen in Chiasso, Bahnhof,
- 1 Kopistenstelle in Chur, Direktion (gegen aufgehobene Ge-
hülfeustelle),
- 1 Bureau-dienerstelle in Basel, Direktion (gegen aufgehobene
Kopistenstelle),
- 3 Visiteurstellen in Basel, Centralbahnhof (Wolf),
- 1 Visiteurstelle in Basel, Badische Bahn,
- 1 " " " Centralbahnhof, G. V.,
- 1 " " Lugano, Dampfschiff,
- 1 " " Ponte Tresa,
- 3 Visiteurstellen in Chiasso-Bahnhof,
- 1 Visiteurstelle in Chiasso-Straße,
- 1 " " Locarno,
- 1 " " Luino,
- 1 " " Genf, Port-franc.

An einer der bedeutendsten Hauptzollstätten wurde entdeckt, daß eine Anzahl Bediensteter, die bei derselben angestellt waren, sich zu Schulden kommen ließen, Gebinde mit Wein oder andern Getränken heimlich anzubohren und von ihrem Inhalte zu entnehmen, entgegen dem strengen Verbote, welches dem Zollpersonal in Hinsicht auf derartigen Mißbrauch auferlegt ist.

Da aus der Einvernahme der Schuldigen überdies hervorging, daß dieser Mißbrauch fortgesetzt verübt worden war, so wurden die am meisten dabei Kompromittirten, mehrere an der Zahl, ihres Dienstes entlassen, welche Maßregel im Interesse der Disziplin, sowie mit Rücksicht auf das Ansehen des Zolldienstes sich als unerläßlich darstellte.

VII. Oberzolldirektion und Zollgebietsdirektionen.

Infolge Todesfalles des Herrn Karl Bluntschli von Zürich kam eine Revisorstelle bei der Oberzolldirektion in Erledigung. Deren Wiederbesetzung erfolgte durch die Wahl des Herrn Isidor Buser von Nieder-Erlinsbach, vorher Gehülfe der Zollstätte im Bahnhofe Chiasso.

Im Anfange des Jahres erfolgte die schwere Erkrankung des Zolldirektors in Genf, Herrn Karl von Lentulus von Bern. Derselbe starb kurz nach Schluß des Berichtjahres, nachdem er diese Beamtung während 29 Jahren mit Auszeichnung bekleidet hatte.

In Gemeinschaft zwischen der Oberzolldirektion und der Oberpostdirektion ist eine neue Instruktion über die Behandlung der zollpflichtigen Postsendungen erlassen worden, welche, vom 31. Mai 1883 datirend, im eidgenössischen Postamtsblatt bekannt gemacht wurde. Diese Instruktion bezweckt einerseits genauere Präzisierung der Zollbehandlung durch die Postbüreaux und andererseits leichtere Orientirung des Publikums über die Anforderungen, welche in Hinsicht auf die Sicherung des Zollbezuges auf Postsendungen gestellt werden müssen.

VIII. Zollstätten.

Seit Anfang des Jahres 1876 bestand auf dem zum Areal der schweizerischen Centralbahn gehörenden Rangirbahnhofe, genannt „auf dem Wolf“, in Basel, als Zweigbüreau der Hauptzollstätte für Petite vitesse im Centralbahnhofe, eine Zollabfertigungsstelle für Güter in ganzen Wagenladungen und von einheitlicher Gattung, welche ohne Umlad zur Weiterbeförderung bestimmt sind.

Bei der steten Zunahme des Verkehrs über diese Zollstätte und deren Zweigbüro „auf dem Wolf“ ist aber die Aufgabe für den Einnehmer bei einem Verkehr, der sich im Jahre 1882 auf eine Einnahme von Fr. 3,474,000 bezifferte, zu groß geworden. Wir haben nach näherer Kenntnissnahme von den Verhältnissen die Nothwendigkeit erkannt, das erwähnte Zweigbüro als selbstständige Hauptzollstätte einzurichten und dasselbe unter die Leitung eines besondern Einnehmers zu stellen.

Im Rangirbahnhof der badischen Bahn zu Basel hat sich in den letzten Jahren ein sehr ausgedehnter Verkehr von ganzen Wagenladungen einheitlicher Waarengattungen entwickelt, welche mit Bestimmung nach dem dort gelegenen Lagerhause der Basler Lagerhausgesellschaft oder nach mehreren mit dem Rangirbahnhofe durch Privatgeleise verbundenen Fabriken in der Nähe des Bahnhofgebietes eingeführt werden. Dieser Verkehr bezifferte sich im Jahre 1883 auf circa 4000 Wagenladungen.

Behufs leichter und beschleunigter zollamtlicher Abfertigung desselben mußte an die Errichtung einer besondern schweizerischen Zollstätte im Rangirbahnhofe gedacht werden. Es haben in Folge dessen einleitende Verhandlungen darüber zwischen der Oberzolldirektion und der Generaldirektion der badischen Staatseisenbahnen auf Grundlage des Art. 16 des Staatsvertrages vom 27. Juli/11. August 1852 (Amtl. Samml. III, 438) stattgefunden zum Zwecke einer Vereinbarung über die Bedingungen, unter welchen gedachte Zollstätte errichtet werden solle. Der Abschluß dieser Vereinbarung fällt nicht mehr in das Berichtjahr.

Aus Gründen zwingender Nothwendigkeit oder überwiegender Nützlichkeit für den Zolldienst haben wir das Haus, in welchem die Zollstätte Beurnevésin im bernischen Jura sich befindet, käuflich erworben und die Erstellung einer kleinen Gebäulichkeit für die Unterbringung der Zollstätte La Bouëge an der bernischen Doubs-Grenze in Aussicht genommen. Letztere Gebäulichkeit wird erst im folgenden Jahre bezogen werden können.

Ebenso haben wir uns behufs Errichtung eines Grenzwachtpostens mit Zollbezug in Burò am Luganersee zur Erstellung eines Häuschens entschließen müssen.

Bei der Zollstätte Splügen ist der Verkehr so sehr zurückgegangen, daß ein einziger Beamter, unter Beihilfe eines Grenzwächters vollkommen genügt, um den Zolldienst zu besorgen.

Wir haben daher die Beamtung eines Kontrolleurs, welcher bisher dieser Zollstätte beigegeben war, auf Ende des Jahres 1883 aufgehoben.

Die im letztjährigen Bericht (Bundesblatt 1883, II, 622) in Aussicht genommene Verlegung der Zollstätte Campocologno ist noch nicht zur Ausführung gelangt. Bevor man zum Abbruch des jetzigen Zollhauses behufs Erstellung eines Neubaus an einer gegen Felsstürze gesicherten Lage schritt, wurde noch eine Untersuchung durch einen geologischen Experten veranstaltet, für welche der Sommer abgewartet werden mußte. Das sehr einläßliche und interessante Gutachten des Experten wies nach, daß das bisherige Zollhaus sich in imminenter Gefahr weiterer bedeutender Steinstürze aus derselben Ausbruchsstelle von 1878 befinde, zufolge des Vorhandenseins einer mehrere tausend Kubikfuß haltenden Masse Bruchgesteins, welches abgelöst oder aber in der steilen Runn gelagert sei und durch starke Regengüsse zu Thal befördert werden könne.

Daraufhin sind nun definitive Einleitungen für die Ausführung der in Frage stehenden Neubaute getroffen worden, die jedoch im Berichtjahr noch nicht in Angriff genommen werden konnte.

Im Berichtjahre ist der zum Glück seltene Fall vorgekommen, daß wir gegen einen Zollbeamten wegen Veruntreuungen einschreiten mußten.

Es betraf dies den Einnehmer Reinle bei der Zollstätte Rheinfelden.

Derselbe war wegen Veruntreuungen als Schulfondsverwalter in Untersuchung gezogen worden. Diese führte zu der Entdeckung verbrecherischer Handlungen, die Reinle auch zum Schaden der Zollverwaltung begangen hatte.

Unterm 18. Mai beschlossen wir seine Abberufung als Zollbeamter und Ueberweisung an die kantonalen Gerichte.

Nach dem Schlußergebniß der gerichtlichen Untersuchung wurde der Betrag der durch Reinle unterschlagenen Zollgelder auf Fr. 3939. 27 festgestellt und Reinle durch kriminalgerichtliches Urtheil zu einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren und acht Monaten, sowie zum Ersatze jener Unterschlagungen verurtheilt; das Urtheil ist unappellirt in Rechtskraft getreten.

Für den vom Gericht der Zollverwaltung zugesprochenen Schadenersatz sind die Amtsbürgen Reinle's belangt worden. Die Bereinigung dieser Angelegenheit fällt nicht mehr in das Berichtjahr.

IX. Zolldienst an den internationalen Eisenbahnstationen in Chiasso und Luino. Uebereinkunft mit Italien.

Die im letztjährigen Bericht (s. Bundesblatt 1883, II, S. 631) erwähnte Uebereinkunft vom 15. Dezember 1882 ist vom Bundesrath den 29. Dezember gl. J. und von der Regierung des Königreichs Italien den 25. Juni 1883 ratifizirt worden (Amtl. Sammlung n. F. VII, 193).

X. Zollabfertigungen.

Die Zahl der ausgestellten Zollscheine beträgt:

	1883.	1882.	Differenz 1883.
Einfuhrzollquittungen . .	605,130	609,834	— 4,704
Ausfuhrzollquittungen . .	154,244	151,634	+ 2,610
Geleitscheine	223,437	191,015	+ 32,422
Durchfuhrscheine	169,467	162,253	+ 7,214
Freipässe	77,165	58,657	+ 18,508
Niederlagsscheine	14,598	14,226	+ 372
	1,244,041	1,187,619	+ 56,422

XI. Grenzschutz.

Wir haben in unserm letztjährigen Berichte (Bundesblatt 1883, II, 623 u. ff.) abermals die schwierigen Verhältnisse besprochen, in welchen sich der Zolldienst an der genferischen Grenze bei Moillesulaz befindet. Wir erwähnten dabei, daß die ausnahmsweisen Maßregeln, zu welchen wir im Jahre 1872 zur Bekämpfung des gewerbsmäßigen Schmuggels auf diesem Grenzgebiete haben greifen müssen und welche theilweise noch gegenwärtig fortbestehen, nur unter der Bedingung aufgehoben werden können, daß das Grenzflußchen Faron auf der ganzen Länge, wo es die Grenze bildet, begehbar gemacht werde. Wir theilten mit, daß wir uns zu diesem Zwecke an die Behörden des Kantons Genf gewendet hätten, bei welchen die Angelegenheit am Schlusse des Jahres 1882 noch anhängig gewesen sei.

Seither ist unsere Dazwischenkunft bei den Behörden des Kantons Genf neuerdings nothwendig geworden in Folge von Verwicklungen, welche durch einzelne Grenzbewohner in Moillesulaz hervorgerufen worden waren.

Diesen Verwicklungen wurde ein Ende gesetzt durch Vorkehren, zu welchen der Staatsrath des Kantons Genf in anerkennenswerther Weise Hand geboten hat.

Was die hievor erwähnte pendente Angelegenheit betrifft, so hat der Große Rath des Kantons Genf unterm 7. Juli 1883 auf den Antrag des Staatsrathes ein Dekret erlassen, wonach längs der Kantonsgrenze innerhalb eines Abstandes von derselben von vier Metern keine baulichen Anlagen errichtet werden dürfen, durch welche die gesetzlichen Bestimmungen über die Ueberwachung der Grenze beeinträchtigt werden könnten.

Dieses Dekret ist in gesetzliche Kraft erwachsen und wird die Ausübung des zollamtlichen Grenzwachtdienstes wesentlich dagegen schützen, daß Gebäulichkeiten an die Grenze anstoßend erstellt werden, in welche zollpflichtige Waaren und Gegenstände ab ausländischem Gebiet in schmugglerischer Absicht eingebracht werden können.

Bezüglich der Unterhandlungen zum Zwecke der Erstellung eines Weges für die Begehung der Grenze längs des Foron, so haben die genferischen Behörden ihre Geneigtheit hiezu ebenfalls zu erkennen gegeben; indessen ist die Angelegenheit bis zum Schlusse des Berichtjahres noch nicht zu weiterem Vorgehen gediehen.

Von Seite der zuständigen Behörde des Kantons Solothurn ist der Vertrag über Besorgung des zollamtlichen Grenzwachtdienstes durch kantonale Polizeimannschaft gekündigt worden, mit dem Anerbieten seiner Erneuerung, jedoch gegen eine sehr beträchtliche Erhöhung der jährlichen Entschädigungssumme.

In Berücksichtigung, daß die Thätigkeit der betreffenden Polizeimannschaft für den Grenzschutz in sehr erheblichem Maße durch deren kantonale Dienstobliegenheiten beeinträchtigt wird, wurde die Vertragskündigung angenommen, in der Absicht, künftighin den fraglichen Dienst durch eigene und daher ausschließlich für die Zollverwaltung verfügbare Mannschaft besorgen zu lassen. Das Weitere fällt nicht mehr in das Berichtjahr.

XII. Uebertretungen des Zollgesetzes.

Die Anzahl der im Berichtjahre zur Anzeige gelangten Straffälle hat sich gegenüber dem Vorjahre um 28 vermindert; dagegen war der Betrag der umgangenen Zollgebühren um Fr. 893. 56 höher als 1882.

Von früher wurden auf das Jahr 1883 als unerledigt über-
 getragen 32 Fälle
 neu angezeigt wurden 606 „

638 Fälle gegen 649 pro 1882

Davon erhielten ihre Erledigung:

- | | |
|--|----------|
| a. durch Aufhebung des Strafverfahrens . . . | 12 Fälle |
| b. gütlich in Folge vorbehaltloser Unterziehung des
Beklagten | 596 „ |
| c. durch gerichtliche Verurtheilung des Beklagten . . . | 6 „ |
| | 614 |

Als unerledigt wurden auf das Jahr 1884 übertragen 24 bei der Zollverwaltung anhängige Fälle, gerichtlich anhängig keiner.

Der Betrag der umgangenen Zollgebühren beläuft sich auf Fr. 4,814. 90 gegenüber Fr. 3,921. 34 im Jahre 1882.

An Bußen wurden Fr. 22,195. 49, gegen Fr. 17,470. 36 im Vorjahre, bezogen; davon fielen als gesetzlicher Antheil der Verwaltung Fr. 7,355. 81 in die Zollkasse.

Das Strafmaß, welches gegen die Zollübertretungen zur Anwendung kam, stellt sich durchschnittlich auf den 4,6fachen Betrag der umgangenen Gebühren; im Jahre 1882 belief sich daselbe auf den 4,7fachen Zoll.

Auf die einzelnen Zollgebiete vertheilen sich die im Berichtjahre verzeigten Straffälle wie folgt:

I.	Zollgebiet (Basel)	. .	188	gegen	161	pro	1882,
II.	„ (Schaffhausen)	. .	110	„	130	„	„
III.	„ (Chur)	. .	46	„	41	„	„
IV.	„ (Lugano)	. .	59	„	46	„	„
V.	„ (Lausanne)	. .	84	„	95	„	„
VI.	„ (Genf)	. .	119	„	161	„	„

Besonderer Erwähnung verdient folgender Straffall:

Ein Einwohner einer Ortschaft im Kanton Genf war im September 1882 durch die Zollstätte Croix de Rozon wegen unverzollter Einfuhr von vier Kisten Sardinen in Büchsen, im Gewicht von 114 kg., verzeigt worden.

Obschon auf der That betroffen, verweigerte der Beklagte die Anerkennung des Straffalles. Dieser mußte daher gerichtlich an-

hängig gemacht werden. Die zuständige Behörde dafür war das Tribunal de la Justice de Paix pénale von Genf. Der Beklagte wurde von dem Gericht von der Buße von Fr. 368 gleich dem 20fachen Betrage des umgangenen Zolles von Fr. 18. 40, welche ihm das Zolldepartement auferlegt hatte, freigesprochen.

Gegen dieses Urtheil, welches eine Verletzung des eidgenössischen Zollgesetzes enthielt, erhob das Zolldepartement eine Kassationsklage bei dem Bundesgericht. Letzteres überwies den Fall zu neuer Untersuchung und Aburtheilung an das Polizeigericht des Bezirks Lausanne. Durch Urtheil dieses letztern vom 20. April 1883 wurde sodann der Beklagte zur Bezahlung des umgangenen Zolles, der vom Zolldepartement ausgesprochenen Buße, sowie zu den Kosten verfällt und gleichzeitig die Umwandlung der Buße in Gefangenschaft verfügt, für den Fall, daß jene ganz oder theilweise unbezahlt bliebe.

Diesem Urtheil gemäß erhielt dann der Fall seine Erledigung durch Strafumwandlung für soweit als die Buße nicht durch den Steigerungserlös der beschlagnahmten Waaren hatte gedeckt werden können.

XIII. Beaufsichtigung des Bezuges von kantonalen Verbrauchssteuern.

Eine schweizerische Spritfabrik führte darüber Beschwerde, daß die von ihr nach dem Gebiete des Kantons Waadt versandten Fabrikate aus ihrer Fabrik der waadtländischen Getränksteuer unterworfen werden, obschon die betreffenden Sendungen jeweilen von reglementarischen Ursprungszeugnissen über schweizerische Herkunft begleitet seien und der Kanton Waadt auf Getränken schweizerischen Ursprungs keine Konsumgebühr beziehe.

Von Seite der kantonalen Behörde wurde dem entgegen geltend gemacht, die betreffende Fabrik beziehe die Rohstoffe für ihre Produkte, und zwar hauptsächlich das Mais, vom Ausland her, ihr Fabrikat könne mithin nicht auf das Attribut eines unvermischten schweizerischen Erzeugnisses Anspruch machen, wie das Formular für Ursprungszeugnisse es bedinge.

Wir erkannten die Argumentation, daß Weingeist, der mit ausländischen Stoffen im Inland hergestellt wird, nicht als schweizerisches Produkt im Sinne des einschlägigen Ursprungszeugnisses (Amtl. Samml. X, 938 und 1066) gelten könne, nicht als zutreffend, indem nach Maßgabe des bezüglichen Formulars lediglich zu bezeugen ist, daß das Getränk schweizerisches Produkt und mit keinen nichtschweizerischen Getränken vermischt sei und keine Bestimmung

darüber besteht, daß zur Herstellung des Produktes ausschließlich nur schweizerische und nicht etwa auch ausländische Rohstoffe verwendet werden dürfen.

Zufolge dessen haben wir die fragliche Beschwerde als begründet erklärt.

Eine Firma im Kanton Schwyz hat sich, unter Bezugnahme auf die im Kanton Wallis bestehende Gesetzesbestimmung, wonach alle Getränke schweizerischen Ursprungs, welche mit diesbezüglichen Zeugnissen versehen sind, ohne Entrichtung der Ohmgeldgebühren in jenen Kanton eingeführt werden dürfen, an den Bundesrath gewendet, mit der Beschwerde, daß seit August 1882 der von ihr selber destillierte Obstbranntwein im Kanton Wallis gleich ausländischem Erzeugniß mit der Ohmgeldgebühr belegt worden sei, ob schon die betreffenden Sendungen von einem in gehöriger Form ausgestellten Ursprungszeugniß begleitet waren.

Wir haben nach Einholung der Vernehmlassung der Regierung von Wallis diese Beschwerde begründet gefunden und zwar gestützt auf folgende Erwägungen:

1. Nach Maßgabe des Bundesrathsbeschlusses vom 23. März 1880 (Amtl. Samml. n. F. V, 28) ist den kantonalen Behörden das Recht vorbehalten, die Ursprungszeugnisse für schweizerische Getränke nach ihrem wirklichen Werthe zu würdigen und dieselben, wenn sie sich nicht als zuverlässig herausstellen sollten, „nach gehöriger Feststellung dieser Thatsache mittelst Expertise“, nicht zu berücksichtigen, wobei das Rekursrecht an die Bundesbehörden vorbehalten bleibt.

2. Die Expertengutachten, auf welche die Walliser Behörde sich zur Begründung ihres Vorgehens berief, waren ihrem unsichern Ausspruche zufolge nicht geeignet, jene Ursprungszeugnisse zu entkräften.

Wir erkannten daher, daß kein hinlänglicher Grund vorliege, die bezüglichen Ursprungszeugnisse nicht anzuerkennen und daß dieselben deshalb so lange Gültigkeit behalten, bis der Nachweis mit Sicherheit und entsprechender Begründung erbracht sei, daß man es mit einem Produkt zu thun habe, welchem das Prädikat schweizerischer Herkunft nicht beigemessen werden kann.

XIV. Zollgesetz.

Wir sind in den Fall gekommen, uns mit Maßregeln gegen den Mißbrauch zu befassen, daß solche Waaren, deren Originalver-

packung von erheblichem Gewichte ist, nicht direkt, sondern erst nachdem sie vor dem Ueberschreiten der Landesgrenze ihrer hauptsächlichsten äußern Verpackung entledigt worden sind, eingeführt und verzollt werden. Es geschah dies namentlich mit Waaren, welche den höchsten Zollansätzen unterliegen, wie: Cigarren und Cigaretten, Tabak, Spielzeug, Quincaillerie, Modewaaren, Hüte, Konfektionswaaren, feine Glas- und Töpferwaaren, Klaviere, feine Lederwaaren, Spiegel u. s. w.

In diesem Verfahren erblickten wir eine Gesetzwidrigkeit, indem das eidgenössische Zollgesetz (Amtl. Samml. II, 535) Art. 11 vorschreibt, daß die nach dem Gewichte zu entrichtenden Gebühren vom Bruttogewicht der Waaren bezogen werden sollen.

Vom Zolldepartement ist nun, mit unserer Genehmigung, die Anordnung getroffen worden, daß die vor ihrem Uebertritt auf Schweizergebiet des Verpackungsmaterials entledigten Waaren einem Tarazuschlag unterworfen werden sollen, welcher, nach Ermittlung auf dem Wege der Expertise, für die verschiedenen Gattungen von Waaren nach Prozenten festgesetzt wurde.

Wir befanden uns bei diesem Vorgehen in Uebereinstimmung mit der anläßlich früherer gleichartiger Vorgänge kundgegebenen Anschauungsweise der gesetzgebenden Räthe (siehe Botschaft des Bundesrathes, Bundesblatt 1875, I, 150, und bezüglich Kommissionsberichte nebst Schlußnahmen der Räthe), sowie mit der im nationalrätlichen Kommissionsberichte über die Revision des Zolltarifs (Bundesblatt 1883, I, 513, Ziffer 3) gegebenen Wegleitung.

Seit erfolgter Durchführung gedachter Maßregel haben die vorher öfters laut gewordenen Klagen über den berührten Mißbrauch aufgehört.

XV. Zolltarif.

In Berücksichtigung einer Petition schweizerischer Lumpenhändler haben wir, in Anwendung des Art. 34 des Zollgesetzes, den Ausfuhrzoll auf baumwollenen und leinenen Lumpen von Fr. 4 auf Fr. 2 per q. herabgesetzt und hierüber den gesetzgebenden Räthen einen besondern Bericht erstattet, welche sodann beschlossen haben, uns zu ermächtigen, diese Zollermäßigung nach unserm Ermessen fortdauern zu lassen, bis der in Berathung liegende neue Zolltarif in Kraft treten werde.

Einen in seiner Art in den Akten der Bundesverwaltung einzig dastehenden Vorgang glauben wir hier nicht unberührt lassen zu sollen.

Ein Schweizerbürger, Hr. C. F. B. in C. bei Neuenburg, beanstandete die Richtigkeit eines Zollansatzes, welchem eine für ihn bestimmte Waarensendung unterstellt worden war.

Seine diesfalls zuerst bei der Oberzolldirektion und sodann beim Zolldepartement geltend gemachte Reklamation wurde als unbegründet abgewiesen; indessen stand ihm, gemäß Art. 35 des eidgenössischen Zollgesetzes, das Recht des Rekurses bei dem Bundesrathe zu. Anstatt diesen Rekursweg zu betreten, wandte sich Hr. B. an eine auswärtige Regierung und veranlaßte dieselbe, bei uns Reklamation wegen angeblicher Abweichung von dem auf dem Handelsvertrag mit Frankreich von 1882 beruhenden Vertragstarife zu erheben.

Auf die von uns hierauf ertheilten Aufschlüsse hat die betreffende Regierung jener Reklamation keine weitere Folge gegeben.

XVI. Postulat betreffend Schutz gegen gefälschte oder gesundheits-schädliche Getränke.

Durch Postulat vom 30. Juni 1882 wurde der Bundesrath von den gesetzgebenden Räten eingeladen, über die Frage Bericht zu erstatten, ob es nicht angezeigt und vom verfassungsmäßigen Standpunkt aus zulässig sei, von Bundeswegen die nöthigen Maßnahmen zu treffen, um die Konsumenten vor gefälschten oder gesundheits-schädlichen Getränken zu schützen.

Im Verlaufe unserer diesfälligen Berathungen ist die Frage einer sachbezüglichen Intervention des Bundes auf dem Wege der Zollgesetzgebung, beziehungsweise der Zollkontrolle, zur Sprache gekommen.

Das hierüber vom Zolldepartement erstattete Gutachten hat seine Verwendung in unserem Geschäftsberichte, Departement des Innern, Gesundheitswesen, gefunden, woselbst das Postulat erledigt wird.

XVII. Uebereinkunft mit Frankreich, betreffend gegenseitige Kontrolirung des Verkehrs mit geistigen Getränken.

Mit Frankreich wurde, in theilweiser Abänderung der Uebereinkunft vom 10. August 1877, betreffend die gegenseitige Kontrolirung des Verkehrs mit geistigen Getränken, eine Erklärung ausgetauscht, bezüglich deren näheren Inhaltes auf die eidgen. Gesetzessammlung n. F. VII, 325, verwiesen wird.

XVIII. Handelsvertrag mit Spanien.

Infolge Abschlusses eines Handelsvertrages mit dem Königreich Spanien, welcher nach der unterm 18. August 1883 stattgehabten Ratifikationsauswechslung sofort in Gültigkeit trat, haben einige Ansätze des schweizerischen Zolltarifs Abänderungen erfahren, bezüglich welcher wir auf die in der eidgenössischen Gesetzessammlung n. F. VII, 222, enthaltene Bekanntmachung des Vertrages verweisen.

XIX. Handelsvertrag mit Oesterreich.

Auf eingegangene Mittheilungen, wonach die zur Zeit des Vertragsabschlusses von 1868 bestandenen Erleichterungen im Reparatur-, Veredlungs- und Grenzverkehr österreichischer Seits in neuerer Zeit aufgehoben worden wären, hatten wir gegen Ende Dezember 1882, wie im letztjährigen Berichte erwähnt, unsere Gesandtschaft in Wien mit einer diesbezüglichen Vorstellung bei der k. k. Regierung beauftragt.

Es ist uns hierauf eine ministerielle Eröffnung zugekommen, zufolge welcher die gedachten Verkehrsbeschränkungen nicht bestehen und überhaupt in dem vertragsgemäßen Verhältnisse (Schlußprotokoll zum Art. 3 des Vertrages, s. Amtl. Samml. IX, 576) keine Aenderung eingetreten ist.



Bericht des Bundesrathes an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1883.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1884
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	19
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.04.1884
Date	
Data	
Seite	489-569
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 292

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.